

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

178. Sitzung, Montag, 25. August 2014, 8.15 Uhr Vorsitz: Brigitta Johner (FDP, Urdorf)					
Ve	Verhandlungsgegenstände				
1.	Mitteilungen	Seite	12343		
2.	Sprachen- und Kulturaustausch in der Schweiz für alle				
	Postulat von Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Jacqueline Peter (SP, Zürich) und Markus Späth (SP,				
	Feuerthalen) vom 31. März 2014 KR-Nr. 85/2014, Entgegennahme, keine materielle Behandlung	Seite	12343		
3.	Genehmigung der Bau- und Zonenordnungen Motion von Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon), Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen) und Andreas Erdin (GLP, Wetzikon) vom 19. Mai 2014 KR-Nr. 117/2014, Entgegennahme als Postulat, keine materielle Behandlung				
4.	Alternativen zum Papierversand Postulat von Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon), Anita Borer (SVP, Uster) und Carmen Walker Späh (FDP, Zürich) vom 19. Mai 2014 KR-Nr. 122/2014, Entgegennahme, keine materielle Behandlung	Seite	12344		
5.	Wahl eines Mitglieds der Justizkommission für den aus der Kommission ausgetretenen Hans Wiesner, Bonstetten Antrag der Interfraktionellen Konferenz				
	KR-Nr. 188/2014	sene	12344		

6.	Wahl von zwei Mitgliedern der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit	
	für den aus der Kommission ausgetretenen Daniel	
	Hodel, Zürich, und die aus dem Kantonsrat zurückge-	
	tretene Susanna Rusca Speck, Zürich	
	Antrag der Interfraktionellen Konferenz	
	KR-Nr. 189/2014	Seite 12345
7.	Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskom- mission	
	für den aus dem Kantonsrat zurückgetretenen	
	Christoph Holenstein, Zürich	
	Antrag der Interfraktionellen Konferenz	
	KR-Nr. 190/2014	Seite 12346
8.	Wahl eines Mitglieds der Kommission für Planung und Bau	
	für die aus dem Kantonsrat zurückgetretene Sabine	
	Ziegler, Zürich	
	Antrag der Interfraktionellen Konferenz	
	KR-Nr. 191/2014	Seite 12346
9.	Wohl aines Mitaliads day Kommission für Dildung	
у.	Wahl eines Mitglieds der Kommission für Bildung und Kultur	
	für die aus dem Kantonsrat zurückgetretene Karin	
	Maeder, Rüti	
	Antrag der Interfraktionellen Konferenz	
	KR-Nr. 192/2014	Seite 12347
10.	. Wahl von zwei Mitgliedern der Kommission für	
	Energie, Verkehr und Umwelt	
	für den aus der Kommission ausgetretenen Roland	
	Munz, Zürich, und den aus dem Kantonsrat zurückge-	
	tretenen Marcel Burlet, Regensdorf	
	Antrag der Interfraktionellen Konferenz	
	KR-Nr. 193/2014	Seite 12348

11.	Genehmigung der Anderung der Verordnung über	
	die Anwaltsgebühren (Ausgabenbremse)	
	Antrag des Obergerichts vom 4. Dezember 2013 und	
	geänderter Antrag der Justizkommission vom 8. April	
	2014	
	KR-Nr. 375a/2013	<i>Seite 12348</i>
12.	Hundehaltung von Listenhunden und annähernd	
	schwierige Hunde (Reduzierte Debatte)	
	Einzelinitiative von Eugen Theodor Fischer, Zürich	
	KR-Nr. 109/2014	Seite 12360
13.	Umsetzung des Volkswillens (Reduzierte Debatte)	
	Einzelinitiative von Fritz Hammer, Uster	
	KR-Nr. 126/2014	Seite 12361
14.	Schluss mit religiösem Zwang (Nr. 5) (Reduzierte	
	Debatte)	
	Einzelinitiative von Marcel Blunier, Uster	
	KR-Nr. 159/2014	Seite 12361
15.	Amtszeitbeschränkung für Mitglieder von Auf-	
	sichtskommissionen	
	Parlamentarische Initiative von Ruedi Lais (SP, Wal-	
	lisellen), Regine Sauter (FDP, Zürich) und Esther	
	Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon) vom 20. Januar	
	2014	
	KR-Nr. 9/2014	Seite 12369
16.	Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des	
	Regierungsrates	
	Parlamentarische Initiative von Max Homberger	
	(Grüne, Wetzikon), Ralf Margreiter (Grüne, Zürich)	
	und Esther Guyer (Grüne, Zürich) vom 20. Januar	
	2014	
	KR-Nr. 10/2014	Seite 12379
	IMC 10/ 2017	

17. Bundesrechtswidrige Bestimmung im Strassenge-	
setz Parlamentarische Initiative von Andreas Hasler (GLP,	
Illnau-Effretikon), Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt)	
und Yvonne Bürgin (CVP, Rüti) vom 20. Januar 2014	
KR-Nr. 11/2014	Seite 12386
18. Aufhebung der Gesetzesbestimmung Beiträge für	
die Betreuung von Kleinkindern (KJHG)	
Parlamentarische Initiative von Linda Camenisch	
(FDP, Wallisellen), Willy Haderer (SVP,	
Unterengstringen) und Christoph Ziegler (GLP, Elgg)	
vom 27. Januar 2014	
KR-Nr. 24/2014	Seite 12391
19. Kompetenz- und Verantwortungserweiterung der	
Schulleitungen	
Parlamentarische Initiative von Stefan Hunger (BDP,	
Mönchaltorf) und Corinne Thomet (CVP, Kloten)	
vom 10. Februar 2014	
KR-Nr. 41/2014	Seite 12403
20. Revision des Budgetverfahrens	
Parlamentarische Initiative der Geschäftsleitung des	
Kantonsrates vom 3. März 2014	
KR-Nr. 64/2014	Seite 12410
Verschiedenes	
- Anmeldung Gesellschaftlicher Anlass	Seite 12378
 FC Kantonsrat am Eidgenössischen Parlamentarier- 	
Turnier 2014	
 Rücktrittserklärungen 	
 Gesuch um Rücktritt aus dem Kantonsrat von 	
Catherine Heuberger, Zürich	Seite 12420
 Rücktritt aus der Justizkommission von Dieter 	
Kläy, Winterthur	Seite 12420
 Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse 	Seite 12421

Geschäftsordnung

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich habe Ihnen heute keine speziellen Mitteilungen zu machen.

2. Sprachen- und Kulturaustausch in der Schweiz für alle

Postulat von Moritz Spillmann (SP, Ottenbach), Jacqueline Peter (SP, Zürich) und Markus Späth (SP, Feuerthalen) vom 31. März 2014 KR-Nr. 85/2014, Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt?

Linda Camenisch (FDP, Wallisellen): Ich beantrage Diskussion.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Es ist Ablehnung des Postulates beantragt. Das Postulat bleibt auf der Geschäftsliste.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

3. Genehmigung der Bau- und Zonenordnungen

Motion von Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon), Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen) und Andreas Erdin (GLP, Wetzikon) vom 19. Mai 2014

KR-Nr. 117/2014, Entgegennahme als Postulat, keine materielle Behandlung

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Ist der Erstunterzeichner mit der

Umwandlung in ein Postulat einverstanden? (*Thomas Wirth signalisiert mit Kopfnicken sein Einverständnis.*) Er ist einverstanden. Wird ein anderer Antrag gestellt?

Carmen Walker Späh (FDP, Zürich): Wir beantragen Diskussion.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Es ist Ablehnung des Postulates beantragt. Das Postulat bleibt auf der Geschäftsliste.

Das Geschäft ist für heute erledigt.

4. Alternativen zum Papierversand

Postulat von Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon), Anita Borer (SVP, Uster) und Carmen Walker Späh (FDP, Zürich) vom 19. Mai 2014 KR-Nr. 122/2014, Entgegennahme, keine materielle Behandlung

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Wird ein anderer Antrag gestellt? Das ist nicht der Fall.

Das Postulat 122/2014 ist überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Wahl eines Mitglieds der Justizkommission

für den aus der Kommission ausgetretenen Hans Wiesner, Bonstetten Antrag der Interfraktionellen Konferenz

KR-Nr. 188/2014

Esther Guyer (Grüne, Zürich), Präsidentin der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Pierre Rappazzo, GLP, Wädenswil.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird geheime Wahl beantragt? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erkläre ich, gestützt auf Paragraf 43 litera a des Geschäftsreglements, Pierre Rappazzo als Mitglied der Justizkommission als gewählt. Ich gratuliere ihm zur Wahl und wünsche ihm Erfolg und Befriedigung im Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Wahl von zwei Mitgliedern der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit

für den aus der Kommission ausgetretenen Daniel Hodel, Zürich, und die aus dem Kantonsrat zurückgetrete Susanna Rusca Speck, Zürich Antrag der Interfraktionellen Konferenz

KR-Nr. 189/2014

Esther Guyer (Grüne, Zürich), Präsidentin der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Andreas Hauri, GLP, Zürich, Daniel Frei, SP, Niederhasli.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird geheime Wahl beantragt? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erkläre ich, gestützt auf Paragraf 43 litera a des Geschäftsreglements, Andreas Hauri und Daniel Frei als Mitglieder der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit als gewählt. Ich gratuliere ihnen zur Wahl und wünsche ihnen Erfolg und Befriedigung im Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission

für den aus dem Kantonsrat zurückgetretenen Christoph Holenstein, Zürich

Antrag der Interfraktionellen Konferenz

KR-Nr. 190/2014

Esther Guyer (Grüne, Zürich), Präsidentin der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Josef Widler, CVP, Zürich.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird geheime Wahl beantragt? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erkläre ich, gestützt auf Paragraf 43 litera a des Geschäftsreglements, Josef Widler als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission als gewählt. Ich gratuliere ihm zur Wahl und wünsche ihm Erfolg und Befriedigung im Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Wahl eines Mitglieds der Kommission für Planung und Bau

für die aus dem Kantonsrat zurückgetretene Sabine Ziegler, Zürich Antrag der Interfraktionellen Konferenz

KR-Nr. 191/2014

Esther Guyer (Grüne, Zürich), Präsidentin der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Theres Agosti Monn, SP, Turbenthal.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird geheime Wahl beantragt? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erkläre ich, gestützt auf Paragraf 43 litera a des Geschäftsreglements, Theres Agosti Monn als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission als gewählt. Ich gratuliere ihr zur Wahl und wünsche ihr Erfolg und Befriedigung im Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Wahl eines Mitglieds der Kommission für Bildung und Kultur

für die aus dem Kantonsrat zurückgetretene Karin Maeder, Rüti Antrag der Interfraktionellen Konferenz KR-Nr. 192/2014

Esther Guyer (Grüne, Zürich), Präsidentin der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Michael Stampfli, SP, Winterthur.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird geheime Wahl beantragt? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erkläre ich, gestützt auf Paragraf 43 litera a des Geschäftsreglements, Michael Stampfli als Mitglied der Kommission für Bildung und Kultur als gewählt. Ich gratuliere ihm zur Wahl und wünsche ihm Erfolg und Befriedigung im Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

10. Wahl von zwei Mitgliedern der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt

für den aus der Kommission ausgetretenen Roland Munz, Zürich, und den aus dem Kantonsrat zurückgetretenen Marcel Burlet, Regensdorf Antrag der Interfraktionellen Konferenz

KR-Nr. 193/2014

Esther Guyer (Grüne, Zürich), Präsidentin der Interfraktionellen Konferenz (IFK): Die Interfraktionelle Konferenz schlägt Ihnen zur Wahl vor:

Felix Hoesch, SP, Zürich, Jonas Erni, SP, Wädenswil.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wird der Vorschlag vermehrt? Das ist nicht der Fall. Diese Wahl kann offen durchgeführt werden oder wird geheime Wahl beantragt? Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Da nur ein Wahlvorschlag vorliegt, erkläre ich, gestützt auf Paragraf 43 litera a des Geschäftsreglements, Felix Hoesch und Jonas Erni als Mitglieder der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt als gewählt. Ich gratuliere ihnen zur Wahl und wünsche ihnen Erfolg und Befriedigung im Amt.

Das Geschäft ist erledigt.

11. Genehmigung der Änderung der Verordnung über die Anwaltsgebühren (Ausgabenbremse)

Antrag des Obergerichts vom 4. Dezember 2013 und geänderter Antrag der Justizkommission vom 8. April 2014

KR-Nr. 375a/2013

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Zu diesem Traktandum begrüsse ich hier bei uns den Präsidenten des Obergerichts, Rolf Naef.

Wir haben freie Debatte beschlossen. Wir können Nichteintreten, Rückweisung, Ablehnung und natürlich Zustimmung beschliessen.

Wir können an der Verordnung selber jedoch nichts ändern. Ziffer römisch I untersteht der Ausgabenbremse gemäss Artikel 56 der Kantonsverfassung.

Es liegt hier ein Minderheitsantrag von Rolf Stucker vor, auf die Vorlage 375a/2013 nicht einzutreten.

Hans Läubli (Grüne, Affoltern a. A.), Präsident der Justizkommission (JUKO): Mit Antrag des Obergerichts vom 4. Dezember 2013 unterbreitet dieses dem Kantonsrat eine Änderung der Verordnung über die Anwaltsgebühren und die Erhöhung deren Stundenansätze von heute 200 auf 220 Franken.

Bis anhin wurden amtliche Rechtsvertretungen in der Regel mit 200 Franken pro Stunde entschädigt. Grundlage dafür war das Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts vom 13. März 2002. Damit wurde der Ansatz für amtliche Mandate per 1. April 2002 auf 200 Franken pro Stunde, zuzüglich Mehrwertsteuer, festgelegt.

Der Zürcher Anwaltsverband hat mit Schreiben vom 29. Oktober 2012 bei der Verwaltungskommission der Obersten Gerichte des Kantons Zürich beantragt, es sei die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsvertretung und amtliche Strafverteidigung neu auf 260 Franken pro Stunde festzulegen. In der Folge hat die Verwaltungskommission des Obergerichts eine Änderung der Verordnung über die Anwaltsgebühren entworfen, wobei darin für unentgeltliche und amtliche Rechtsvertretung eine Entschädigung in der Höhe von 220 Franken pro Stunde festgeschrieben wurde.

Das Festschreiben des neuen Ansatzes in der Verordnung über die Anwaltsgebühren wurde in einer Vernehmlassung unter den betroffenen Kreisen mehrheitlich unterstützt. Bezüglich der Höhe des Ansatzes wurden unterschiedliche Stellungnahmen erstattet. Während sich der Regierungsrat für eine Beibehaltung des bisherigen Ansatzes von 200 Franken pro Stunde aussprach, beantragten die Anwaltsverbände erneut eine Erhöhung der Entschädigung auf 260 Franken pro Stunde.

Die Mehrheit der Justizkommission unterstützt das Festschreiben des neuen Ansatzes in der Verordnung und der Erhöhung des Stundenansatzes von 200 auf 220 Franken und folgt damit dem Antrag des Obergerichtes.

Eine Minderheit der JUKO ist der Meinung, dass der bisherige Stundenansatz beibehalten werden soll, und beantragt Nichteintreten auf

die Vorlage.

Der bisherige Ansatz von 200 Franken pro Stunde findet seit dem 1. April 2002 mithin seit über elf Jahren Anwendung. Seit April 2002 beträgt die Teuerung rund 6,5 Prozent, weshalb eine inflationsbedingte Erhöhung des Stundenansatzes auf 215 Franken gerechtfertigt wäre. Aufgrund der allgemein hohen Kostenstruktur auf dem Platz Zürich rechtfertigt sich nach Ansicht des Obergerichts und der Justizkommission eine Erhöhung des Stundenansatzes um 10 Prozent auf 220 Franken. Mit dieser angemessenen Erhöhung ist sichergestellt, dass auch unentgeltlich beziehungsweise amtlich vertretene Parteien weiterhin von bestens qualifizierten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten vertreten werden. Eine darüber hinausgehende Erhöhung des Stundenansatzes scheint derzeit nicht gerechtfertigt. Nach wie vor profitieren unentgeltliche und amtliche Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter von einem fehlenden Inkassorisiko für ihre Bemühungen.

Im Namen der JUKO beantrage ich Ihnen Zustimmung zu dieser Vorlage. Besten Dank.

Minderheitsantrag von Rolf Stucker, Hans Egli, Jacqueline Hofer, Roland Scheck und Heinrich Wuhrmann:

I. Auf die Vorlage wird nicht eingetreten.

Rolf Stucker (SVP, Zürich): Im Antrag des Obergerichts ist, wie Hans Läubli schon ausgeführt hat, nachzulesen, dass ursprünglich 260 Franken festgelegt werden sollten. Vermutlich wurde vom Anwaltsverband der Stundenansatz bewusst so hoch angesetzt, im Wissen, dass man sich dann schlussendlich freundzürcherisch irgendwo in der Mitte wieder treffen wird.

Auch für die SVP ist unbestritten, dass mit der Einführung der eidgenössischen Prozessgesetze dem Anliegen des Obergerichts, die Höhe des Stundenansatzes in einer Anwaltsgebühren-Verordnung festzulegen, zu folgen ist. Die neuen Prozessgesetze werden auch nicht als Begründung für die Erhöhung genannt. Nun, der Anwaltsverband begründet seinen Antrag unter anderem mit der hohen Kostenstruktur, die das Führen eines Büros mit Kanzleiangestellten mit sich bringt. Daher würde ein Anwalt kaum mehr etwas verdienen. Meine einfache Logik daraus: Ich habe Mehrkosten und der Staat soll sie mir bezahlen. Der Staat ist jedoch dringlich aufgefordert zu sparen. Die vom Obergericht beantragte Erhöhung von 20 Franken pro Stunde, würde

allein bei den Bezirks- und obersten Gerichten zusätzliche jährliche Kosten von 2,8 Millionen verursachen. Das Ansinnen des Anwaltsverbandes hätte 8,4 Millionen zur Folge gehabt. Diese Kostensteigerung dürfte deshalb den Regierungsrat dazu bewogen haben, ebenfalls für die Beibehaltung der heutigen 200 Franken zu sein.

Ein weiterer Grund des Anwaltsverbandes sei die Verzerrung des Angebotes. Es würden sich zurzeit praktisch nur Anwälte mit niedriger Kostenstruktur für amtliche Mandate interessieren, die keine Kanzlei führen, am amtlichen Mandat lasse sich nichts verdienen. Sind somit Juristen, die über keine Büroräume verfügen, die von zu Hause aus mit dem eigenen Laptop arbeiten, damit schlechtere Anwälte? Sicherlich sind für diese Anwälte 200 Franken ein sehr guter Verdienst. Was sage ich – wer träumt nicht davon, 200 Franken in der Stunde zu verdienen?

Der vom Obergericht beantragte Stundenansatz beträgt diese 220 Franken in der Regel. Der Vergleich mit anderen Kantonen ist relativ schwierig. Von 180 bis 250 Franken lauten die Tarife, jedoch nicht, wenn eine Pauschale abgemacht ist, wenn es sich um einen leichten Fall handelt, wenn es sich um einen schweren Fall handelt. Vergleiche sind deshalb schwierig aufzuzeigen, insbesondere auch, weil eine entsprechende Powerpoint-Präsentation hier im Saal wohl niemanden gross interessieren würde. Der Zahlenvergleich zeigt jedoch auf: Zürich ist mit 220 Franken schweizweit zuoberst dabei.

Vom JUKO-Präsident Hans Läubli wurde es ausgeführt, die Höhe der seit April 2002 aufgelaufenen Teuerung und die hohe Kostenstruktur, so die Ansicht des Obergerichts und der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, begründen diese 220 Franken. Welche Arbeitnehmer haben die aufgerechnet 6,5 Prozent Teuerung seit 2002 hier im Kanton Zürich erhalten? Sicherlich nicht diejenigen Arbeitnehmer mit dem Aufdruck «Kanton Zürich» auf dem Lohnzettel, ebenso gab es keine Reallohnerhöhungen aufgrund der steigenden Kostenstruktur. Verwaltung, Strafverfolgungsbehörde et cetera bleiben also auf ihren Löhnen sitzen und ihre Gegenüber, die Anwälte, erfreuen sich Erhöhungen dank Teuerung und Kostenstruktur auf Kosten des Staates. Für mich beisst sich dies.

Unterstützen Sie zusammen mit der SVP den Sparantrag. Der Stundenansatz von 200 Franken für die amtliche Verteidigung ist marktgerecht. Treten Sie nicht auf die Vorlage ein.

Rolf Steiner (SP, Dietikon): Das Wichtigste aus unserer Sicht wurde nun schon mehrfach erwähnt. In den zwölf Jahren seit der letzten Anpassung des Tarifs betrug die Teuerung 6,5 Prozent. Die effektive Erhöhung, die noch bleibt, ist also 5 oder 7 Franken pro Stunde. Demgegenüber – auch das wurde schon mehrfach gesagt – hatte der Anwaltsverband eine wesentlich substanziellere Erhöhung auf 260 Franken pro Stunde gefordert. Das ist natürlich ein bisschen «Zeughaus-Mentalität»: Immer etwas mehr bestellen, als man braucht, damit man sicher das Gewünschte erhält. Oder es ist ein bisschen «orientalischer Basar», ganz wie Sie wollen. Aber eine moderate Anpassung um eben 5 oder 7 Franken real scheint der SP-Fraktion gerechtfertigt.

Uns ist vor allem das Argument der Qualität wichtig. Wir haben gehört, man finde auch für 200 Franken genügend ausgebildete Anwälte für die unentgeltlichen amtlichen Rechtsvertretungen. Das mag schon stimmen. Spricht man mit Anwälten, so meinen diese, es seien vor allem Berufsanfänger oder solche, die sich vor Kurzem selbstständig gemacht haben und noch ohne Kanzleisekretariat tätig seien, die gerne solche Mandate übernehmen würden. Da haben wir grundsätzlich gar nichts dagegen. Die SP-Fraktion ist aber der Meinung, dass auch, wer als Beschuldigter oder als Partei vor Gericht die nötigen Mittel nicht hat und der deshalb Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand hat, eine qualitativ gute Vertretung zugute hat. Dies ist bei der obengenannten Gruppe je nach Rechtsgebiet eben nicht immer sichergestellt.

Im Gespräch mit Rechtsanwälten haben mir diese auch versichert, dass sie zu diesem Preis ein solches Mandat nur sehr ungern annähmen. Rechtsschutzversicherungen zum Beispiel würden durchgehend 240 Franken pro Stunde bezahlen. Der beantragte Tarif scheint uns also auch aus dieser Sicht nicht exotisch. Dass es auch im Anwaltsgeschäft Auswüchse gibt, kann man ab und zu auch hören oder lesen. So scheinen die amerikanischen Spezialanwälte, die die Banken gegenüber den amerikanischen Behörden vertreten und die in die Schweiz reisen, um hier zu arbeiten, pro Stunde vierstellige Honorare in Rechnung zu stellen, nebst Spesen notabene. Auch das ist zweifellos Abzockerei, die Banken-Infektion scheint angesteckt zu haben. Von diesen Honoraren ist aber der Antrag des Obergerichts meilenweit entfernt. Die SP-Fraktion stimmt deshalb diesem sehr zurückhaltenden Antrag zu.

Dieter Kläy (FDP, Winterthur): Auch die FDP stimmt dem Antrag der Justizkommission zu und bittet Sie, den Nichteintretensantrag der Kommissionsminderheit abzulehnen. Mit der Zustimmung – es ist gesagt worden – legen wir die Anwaltsentschädigung für unentgeltliche beziehungsweise amtliche Vertretungen neu auf 220 Franken in der Regel fest. Heute ist das – seit 2002 – 200 Franken. Die Kostensteigerung von jährlich 2,8 Millionen entfällt vor allem auf die Bezirksgerichte, etwas auf das Obergericht. Diese moderate Anpassung ist aus Sicht der FDP aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Unentgeltliche Rechtspflege – erstens – und amtliche Verteidigung bedürfen einer angemessenen Entschädigung. Vergleicht man die Ansätze mit anderen Kantonen, so bewegen sich die 220 Franken in einem guten Mittelmass. Zweitens: Unentgeltliche Rechtsvertretung und amtliche Verteidigung werden gewährt, wenn dafür aus Sicht der Betroffenen ein ausgewiesenes Bedürfnis besteht. Sie gelangen zur Anwendung, wenn es zur Durchsetzung von Rechten, zur Abwehr von Ansprüchen oder zur Verteidigung gegen den Vorwurf strafbarer Handlungen einer qualifizierten Rechtsberatung bedarf. Mit anderen Worten: Es ist also nicht irgendeine Arbeit, die hier verrichtet wird, sondern es ist eine wichtige Arbeit für Leute, für Personen, die hier verteidigt werden, die das mit eigenen Mitteln nicht können. Und drittens: Einleuchten dürfte auch – das haben wir gehört –, dass mit diesem Stundenansatz auch von 200 Franken nicht das grosse Geld gemacht werden kann, schon gar nicht auf dem Platz Zürich, wo die Ansätze höher sind. Viertens: Zuletzt gilt es auch zu bedenken – davon hat noch niemand gesprochen -, dass die Gerichtsgebühren in den letzten Jahren massiv gestiegen sind, seit 2007 bis zu 50 Prozent. Hier könnte man sich tatsächlich fragen: Macht das Sinn? Jetzt sprechen wir aber über die Entschädigung bei sogenannten Pflichtmandaten bei privatwirtschaftlich angestellten Rechtsanwälten – irgendwie sind das ja Gewerbetreibende – und da scheinen uns diese 20 Franken mehr pro Stunde also durchaus gerechtfertigt. Bereits gesagt worden ist, dass es eigentlich die Aufrechnung der Teuerung beinhaltet, das wären 215 Franken, und der eigentliche Zusatzverdienst für eine Stunde wäre also 5 Franken. Sie wissen, was man mit 5 Franken noch machen kann, man kann da zum Teil in Zürich nicht einmal mehr den Kaffee finanzieren.

Silvia Steiner (CVP, Zürich): In diesem Bereich spielt klarerweise auch der Markt. Gerade bei den Strafverteidigungen beruhen die

Wünsche in Bezug auf den Verteidiger, der dann infrage kommen sollte, jeweils auf Empfehlungen unter den Beschuldigten selber. In den Gefängnissen werden da immer wieder entsprechende Empfehlungen weitergegeben. Ob das dann die richtigen sind, kann man so im Raum stehen lassen. Für amtliche Mandate stellen sich aber aus meiner Erfahrung vor allem Anwälte zur Verfügung, die im Strafverfahren auch Erfahrungen aufweisen. Es gibt Ausreisser, aber die werden dann in aller Regel gar nicht mehr berücksichtigt. Der Antrag ist, gemessen an diesem Umstand, immer noch moderat. Und gemessen an der Teuerung, denke ich, dass es sich rechtfertigen lässt, die Anwaltsleistung mit 220 Franken pro Stunde zu entlöhnen. Einem Missbrauch muss man von einer anderen Seite entgegentreten. Und zwar kann der Anwalt, gerade dann, wenn er seine Stunden aufschreibt, die Honorarnote in die Höhe treiben. Hier steht es ja den Gerichten und der Verwaltung frei, die Honorarnoten so genau zu prüfen, dass diesem Missbrauch einerseits vorgebeugt wird und man so die Kosten im Griff behält. Doch durch die Anpassung oder Nichtanpassung des Stundenansatzes können wir hier keinen Blumentopf gewinnen.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Die Anwälte haben doch tatsächlich die Frechheit, bei einer belegten Teuerung von 13 Franken in den letzten zwölf Jahren, eine Stundenlohnerhöhung von 60 Franken zu verlangen. Die Parallelen zum ZKB-Bankrat (Zürcher Kantonalbank) sind frappant. Und auch dort wurde die unverschämte Forderung durch den Kantonsrat richtigerweise abgelehnt. Selbstverständlich werden bei der Entlöhnung der Stundenlöhne alle vor- und nachgelagerten Stellen ebenfalls eine Lohnerhöhung mit der gleichen Begründung verlangen. Gemäss Obergerichtspräsident Rolf Naef ist die Auswahl an Anwälten gross und es gibt viele, die gerne solche Mandate übernehmen. Dies allein zeigt deutlich, dass die amtlichen Verteidigungen einen attraktiven Verdienst darstellen. Somit ist erwiesen, dass wir bei der Entschädigung der amtlichen Verteidigung keinen Handlungsbedarf haben. Im interkantonalen Vergleich sind wir im Kanton Zürich im oberen Mittelfeld, was ebenfalls ein Hinweis auf den fehlenden Handlungsbedarf darstellt.

Im Antrag des Obergerichts wird nur auf die 2,8 Millionen Mehrkosten der Bezirksgerichte und des Obergerichts hingewiesen. Wir haben aber tatsächlich noch amtliche Verteidigungen bei der Polizei, bei den Jugendanwaltschaften, Staatsanwaltschaften und diversen anderen Gerichten, die ebenfalls der Steuerzahler noch berappen muss. Wollen

wir tatsächlich vom Steuerzahler mehr Geld für die armen Anwälte fordern? Selbst die Regierung sagt, dass der Stundenlohn von 200 Franken in Ordnung ist und so belassen werden kann.

Für die EDU ist unverständlich, dass FDP und CVP, die grundsätzlich fragwürdige Ausgaben ablehnen, hier die beantragte Lohnerhöhung durchwinken. Die EDU wird auf die Änderung der Anwaltsgebühren nicht eintreten.

Davide Loss (SP, Adliswil): Die Bereitstellung einer Rechtsvertretung oder Strafverteidigung an bedürftige Personen ist eine rechtsstaatliche Institution, ja, ein fundamentales rechtsstaatliches Prinzip. Es bedarf einer umsichtigen und nachhaltigen Verankerung im Justizsystem. Insbesondere sind Fehlanreize zu vermeiden, die dazu führen, dass die betroffenen Personen nur ungenügend oder nicht prioritär anwaltlich vertreten werden. Um eine unter diesen Gesichtspunkten angemessene Rechtsvertretung sicherzustellen, bedarf es einer Honorierung der betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu wettbewerbsfähigen Ansätzen. Wir alle kennen die unzähligen Beispiele aus den amerikanischen Filmen, wo die Pflichtverteidiger eine miserable Entschädigung haben und so Anwälte zweiter Klasse sind und die Rechte ihrer Mandanten nur ungenügend wahrnehmen. In der Schweiz ist es zum Glück unbestritten, dass die unentgeltliche Rechtsvertretung und amtliche Verteidigung einer angemessenen Entschädigung bedürfen.

Gegenwärtig beträgt die Entschädigung im Kanton Zürich 200 Franken pro Stunde. Klar ist, dass übermässiger Aufwand nicht vergütet wird. Und ebenso klar ist, dass Effizienz belohnt werden soll. Derjenige, der besonders effizient handelt, erhält wegen des festen tiefen Stundenansatzes heute aber noch weniger. Der gegenwärtige Ansatz von 200 Franken gilt seit dem Jahr 2002, mittlerweile also seit über zehn Jahren. In der Zwischenzeit ergibt allein die Inflationsbereinigung einen Stundenansatz von 215 Franken. Aus diesem Grund hat der Zürcher Anwaltsverband mit Schreiben vom 29. Oktober 2012 eine Erhöhung des Stundenansatzes auf 260 Franken beantragt. Ja, das klingt auf den ersten Blick nach viel Geld. Jedoch müssen die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte - das mag Hans Egli vielleicht nicht wissen – Büroräumlichkeiten, Sekretariat, telefonische Erreichbarkeit, Stellvertreterregelung sowie die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden finanzieren. Diese Kosten betragen im Kanton Zürich allein rund 160 Franken pro Stunde. Es darf jedoch nicht sein, dass nur noch diejenigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte amtliche Mandate führen können, die mit einem Laptop von zu Hause aus arbeiten. Dies wäre fragwürdig und mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz einer qualitativ einwandfreien Grundversorgung bedürftiger Rechtsuchender schwer in Einklang zu bringen. Ziel muss es sein, dass jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt mit durchschnittlicher Infrastruktur und entsprechenden Kosten auch unentgeltliche Rechtsvertretung und amtliche Verteidigung erbringen kann und will. Unter diesem wichtigen Gesichtspunkt ist die beantragte Erhöhung des Stundenansatzes geradezu notwendig. Wenn man sich dabei noch vor Augen führt, dass allein die Teuerung seit dem Jahr 2002 rund 15 Franken ausmacht, dann stecken in der heutigen Vorlage ein Teuerungsausgleich und ein Trinkgeld.

Die heutige Vorlage ist demnach nichts anderes als eine notwendige Anpassung und wahrlich kein Luxus. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen. Ich danke Ihnen.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Der junge Herr in blauem Hemd und Krawatte, der vorhin gerade gesprochen hat (gemeint ist Davide Loss), seines Zeichens Jungjurist mit einem Bachelor, findet 200 Franken ein Trinkgeld und findet das eine miserable Entschädigung. Er schüttelt den Kopf, ich habe ihn so verstanden und ich denke, die Mehrheit da drin auch. Ich frage mich schon, Herr Loss, ob Sie eigentlich einen grossen Teil der Arbeitenden und Kleinunternehmer in diesem Kanton und auch in diesem Rat verhöhnen wollen. Ja, wer verdient denn 200 Franken in der Stunde? Verdienen alle hier drin, die auch ein Büro haben und die auch einen Mitarbeiter haben, 200 Franken in der Stunde? Das stimmt doch nicht. Das ist ein Votum eines Interessenvertreters. Die Gewerkschafter haben wir gehört, die Staatsanwältin (Silvia Steiner) haben wir gehört und die FDP haben wir gehört, aus welchem Grund auch immer. Es hat unterdessen auch nicht mehr sehr viele Unternehmer in der FDP und auch sehr viele Beamte und Angestellte, so ist es. Aber ich möchte jetzt doch dem Obergerichtspräsidenten, da wir das Privileg haben, ihn für diese Sache hier zu haben, ein, zwei Fragen stellen. Ich stelle nämlich fest, dass die Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsberatung Jahr für Jahr steigt. Natürlich steigen die Fälle. Wir haben mehr Bevölkerung, wir haben mehr Ausländer hier. Von dort kommt ja meistens auch die Nachfrage nach der unentgeltlichen Rechtsprechung. Aber was wir auch haben – und das ist ziemlich eindeutig –, wir haben immer mehr

Stunden, die von den lieben Anwälten aufgeschrieben werden. Herr Obergerichtspräsident, wer kontrolliert das eigentlich? Was gibt es für eine Direktive dazu? Und wird diese durchgesetzt? Nehmen Sie als Obergericht und als Oberaufsicht über die Bezirksgerichte diesen Auftrag auch wahr? Kontrollieren Sie das? Mir wurde zugetragen, dass dem nicht so ist.

Wir haben von unserer Seite klargemacht, dass wir diese Erhöhung nicht unterstützen, und ich bitte, dem zu folgen. Ich denke, kein Anwalt wird deswegen am Hungertuch darben, denn die Anwälte sind sehr wohl schon überdurchschnittlich entschädigt. Ich danke Ihnen.

Rolf Naef, Präsident des Obergerichts: Das letzte Mal – wir haben es gehört – wurde der Stundenansatz im Jahr 2002 angepasst. Damals geschah dies mit einem Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts. Da die Beschwerden gegen die Festsetzung der Entschädigungen regelmässig an die Verwaltungskommission gingen, konnte die Durchsetzung des Kreisschreibens auch gewährleistet werden. Mit Einführung der eidgenössischen Prozessgesetze hat sich die Ausgangslage geändert. Heute sind zur Beurteilung der Beschwerden verschiedene Kammern am Obergericht zuständig. Wir sind deshalb zur Überzeugung gelangt, dass diese Ansätze in die Anwaltsgebührenverordnung gehören, damit eine einheitliche Anwendung des Tarifs erreicht wird. Diese Ansätze werden überdies nicht nur von den Zivilund Strafgerichten angewendet - wir haben das schon gehört -, sondern analog auch durch das Verwaltungs- und das Sozialversicherungsgericht. Auch die Strafverfolgungsbehörden und weitere staatliche Behörden richten sich nach diesen Ansätzen. Deshalb führte das Obergericht eine breitgefächerte Vernehmlassung zu einer allfälligen Erhöhung dieser Ansätze durch. Die Vernehmlassungsantworten fielen sehr unterschiedlich aus und reichten von keiner Erhöhung - wir haben es gehört, der Regierungsrat - bis zu einer Erhöhung um 20 Prozent auf 240 Franken. Die grosse Mehrheit empfand eine moderate Erhöhung auf einen Ansatz von 220 Franken als richtig.

Eine Studie der Universität Sankt Gallen und des Anwaltsverbandes hat ergeben, dass sich allein die Kosten eines Anwaltsbüros mit Infrastruktur und Angestellten auf circa 150 bis 160 Franken pro Stunde belaufen. Das Bundesgericht hat festgehalten, dass die Entschädigungen für amtliche Mandate nicht nur kostendeckend sein, sondern einen bescheidenen Gewinn ermöglichen sollen. Für den Kanton Graubün-

den hat das Bundesgericht einen Ansatz von 180 Franken als Minimum, gerade noch als zulässig beurteilt, geht aber davon aus, dass dies das absolute Minimum sei. Dass das Preisniveau bei der Büroinfrastruktur und bei den Löhnen des Kanzleipersonals bei uns deutlich höher liegt, brauche ich Ihnen wohl kaum darzulegen. Gemäss Auffassung des Plenums des Obergerichts ist mit diesem Ansatz auch eine minime künftige Teuerung von 2,5 Prozent bereits ausgeglichen. Mit einem Ansatz von 220 Franken liegen wir aber nach wie vor deutlich im unteren Bereich der Stundenansätze, die von privat mandatierten und bezahlten Rechtsvertreterinnen und -vertretern verlangt werden. Einen privat vereinbarten Stundenansatz von 200 Franken sieht man kaum noch. Andere Kantone sehen teilweise die Möglichkeit vor, staatlich bestellte Rechtsvertretungen mit einem reduzierten Ansatz zu entschädigen. Dafür können die staatlich eingesetzten Rechtsvertretungen mit den Parteien vereinbaren, dass diese die Differenz zum normalen Ansatz bezahlen müssen, sofern sie in bessere finanzielle Verhältnisse kommen. So etwas ist im Kanton Zürich seit jeher verpönt. Wir gehen vom Grundsatz aus, dass die amtlichen Mandate gleich bezahlt werden sollen wie die übrigen Mandate, weil man nicht eine Zweiklassen-Gesellschaft von Anwältinnen und Anwälten und auch nicht von Parteien haben will. Im Übrigen sei hier erwähnt, dass selbstverständlich im Kanton Zürich Parteien, die in den Genuss von unentgeltlicher Rechtsvertretung gekommen sind, im Nachhinein, wenn sie in bessere finanzielle Verhältnisse geraten, beispielsweise durch Erbschaft, durch den Staat zur Rückzahlung aufgefordert werden. Dieses sogenannte Nach-Inkasso verfolgen wir am Obergericht für alle unsere Gerichte konsequent, und das ist auch eine finanzielle Erfolgsgeschichte. Wir konnten das schon mehrmals im Rahmen der Rechnungen der Gerichte präsentieren.

Zu Herrn Kantonsrat Amrein (*Hans-Peter Amrein*): Ich kann Ihnen versichern, dass die Gerichte, die unentgeltliche Prozessführung bewilligt haben, die Rechnungen der Anwälte jeweils sehr genau anschauen. Ich habe schon erwähnt, dass es häufig Beschwerdeverfahren ans Obergericht in diesem Zusammenhang gibt. Dann vielleicht noch eine Erwähnung: Ich glaube, Herr Loss (*Davide Loss*) hat nicht den Ansatz von 200 Franken als Trinkgeld gemeint, sondern die Erhöhung um weitere 5 Franken.

Abschliessend bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit der JUKO auf Genehmigung unserer Verordnung zuzustimmen. Danke.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wir stimmen nun über den Minderheitsantrag von Rolf Stucker ab, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 109: 59 Stimmen (bei 3 Enthaltungen), den Minderheitsantrag von Rolf Stucker abzulehnen und auf die Vorlage 375a/2013 einzutreten.

Detailberatung

Titel und Ingress

I.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Nun stellen wir fest, ob das Quorum der Ausgabenbremse erreicht wird. Der Rat besteht zurzeit aus 180 Mitgliedern. Deshalb braucht es mindestens 91 Stimmen. Kommen weniger als 91 Stimmen zustande, ist der Antrag abgelehnt.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 108 : 60 Stimmen (bei 3 Enthaltungen), der Vorlage 375a/2013 zuzustimmen. Damit ist das erforderliche Quorum der Ausgabenbremse erreicht worden.

11.

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Das Geschäft ist erledigt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich verabschiede bei dieser Gelegenheit den Obergerichtspräsidenten, Rolf Naef, und wünsche ihm einen schönen Tag.

12. Hundehaltung von Listenhunden und annähernd schwierige Hunde (Reduzierte Debatte)

Einzelinitiative von Eugen Theodor Fischer, Zürich, vom 11. April 2014

KR-Nr. 109/2014

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Bei sehr vielen Vorkommnissen im Zusammenhang mit Listenhunden oder Hunde, die bei nicht disziplinierter Haltung zu Gefährlichkeit ausarten können, sei hier ganz klar im Sinne der Schutzwürdigkeit der Bevölkerung wie aber auch dem Tier als Subjekt mehr Würdigung zu verschaffen. Es kann ja nicht sein, dass Hunde bei einer Ersthaltung, sofort Listenhunde angeschafft werden dürfen, ohne die nötigen Sachwie aber auch Fachkenntnisse eines Hunde inne zu haben gehalten werden dürfen. Es muss zum Schutz der Bevölkerung, wie aber auch die dem Tier als Subjekt eine klare Regelung erschaffen werden, die klar und zum Schutze aller, andere Halterbestimmungen für den Kanton Zürich, die auch Verantwortlich sich zeichnen müssen in der Umsetzung des Tierschutzgesetzes eingeführt werden.

Begründung:

Halter und Halterinnen die einen Listenhund oder einen Hund mit gefährlichem Charakter inne haben wollen, müssen zuerst beweisen, dass sie einen Hund oder eine Hündin bereits während mindestens acht Jahren gehalten und geführt haben, die in keinster Weise mit den Listenhunden oder -hündinnen vereinbar waren. D.h. es muss der Nachweis erbracht werden, dass in den Jahren zuvor ein Halter während mindestens acht Jahren schon einen «normalen» Hund sein eigen gehalten hatte. Bei Wohnsitzwechsel ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Kriterien somit ebenfalls erfüllt wurden. Hundehalter die sich nicht an diese Regelungen halten, sollen mit mindestens 1'000 Franken Busse (1/2 Anteil soll für die Versorgung des Hundes eingesetzt werden, da viele Tierheime massiv an Schutzgelder Lücken aufweisen) verzeigt werden. Halter und Halterinnen sollen ebenfalls der Hund eingezogen werden, was zum allgemeinen Schutz des Hundes wie auch der Bevölkerung dienlich sein muss. Das grösste Problem sind bedingt die Sachkundekurse, die keinerlei fachliches Wissen vermittelt wie der Umgangen und die Psyche eine Hundes (m/f) nicht zusätzlich vermittelt wird.

Mit dieser Einzelinitiative beantrage ich die Prüfung zum Schutze der gesamten Bevölkerung, damit die Zahlen der Bissattacken und dem Rowdytum im Umgang mit Hunden endlich ein Ende bereitet werden kann. Der heutige Mensch soll vollumfänglich Anspruch haben, der zum seinem Schutz eingesetzt werden muss. Die Sicherheit ist vor alles zu stellen und entsprechende Massnahmen zur Verminderung von verursachenden Fällen von Bissattacken, einzugrenzen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Wird das Wort zur Frage der Unterstützung der Einzelinitiative gewünscht? Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative 109/2014 stimmen 0 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

13. Umsetzung des Volkswillens

Einzelinitiative von Fritz Hammer, Uster, vom 22. Mai 2014 KR-Nr. 126/2014

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Antrag:

Es sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um auf Bundesebene, auf kantonaler Ebene und auf Gemeindeebene Behörden mit drei bis fünf Mitgliedern zu schaffen mit einer Amtsdauer von einem Jahr, welche auf Antrag von mindestens fünf Stimmberechtigten prüfen, ob ein Volksentscheid von den zuständigen Behörden umgesetzt wird.

Kommt die Behörde zum Schluss, dass der Volksentscheid nicht umgesetzt wird, kann sie die Mitglieder der für die Umsetzung zuständi-

gen Behörde ermahnen. Nach zweimaliger Ermahnung kann sie diese abberufen und bei schwerem Vergehen die Kürzung von deren Renten vornehmen.

Begründung:

Wir müssen feststellen, dass Politikerinnen und Politiker den Volkswillen missachten und sich nicht an ihren Amtseid halten. Die Überbevölkerung ist für diese kein Thema. Sie schauen tatenlos zu. Das Projekt Unterführung Werrikon zeigt, wie unsere Behörden vorgehen. Das Volk wird ausgeklammert und diskriminiert. Es wurden tausende Unterschriften für zwei Anliegen, Aabach und Höhenklinik Wald gesammelt. Diese Beispiele zeigen deutlich, mit welcher Arroganz der Regierungsrat die Bürgerinnen und Bürger missachtet und nicht wahrnimmt. Sie übernimmt die Verantwortung nicht und lässt die Bevölkerung im Regen stehen. Stichhaltige Argumente, zum Beispiel in Petitionen, müssen von den Politikerinnen und Politikern aller Stufen respektiert werden.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Wird das Wort zur Frage der Unterstützung der Einzelinitiative gewünscht? Das Wort wird nicht gewünscht.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative 126/2014 stimmen 0 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

14. Schluss mit religiösem Zwang (Nr. 5) (Reduzierte Debatte)

Einzelinitiative von Marcel Blunier, Uster, vom 25. Juni 2014 KR-Nr. 159/2014

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Die Initiative «Schluss mit religiösem Zwang (Nr. 5)» ist eine Einzelinitiative / Gesetzesinitiative und bezweckt die direkte Übernahme von Grundrechten der Bundesverfassung in die Gesetzessammlung des Kantons Zürich.

Bei Annahme der Initiative soll ein neues Gesetz mit der Nummer 180.2 in die Zürcher Gesetzgebung eingefügt werden.

Diese Initiative besteht aus einem - ausgearbeiteten Gesetzesentwurf - welcher nachfolgend aufgeführt ist. Erläuternde Kommentare sind darin mit (*...) gekennzeichnet.

Anstelle der Bezeichnung «Artikel» könnte auch «Paragraph» verwendet werden.

Antrag:

180.2

Gesetz über die Umsetzung der Grundrechte der schweizer Bundesverfassung in religiösen Belangen.

(vom xx. xxx 2015)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom xx. xxx xxxx und

beschliesst:

1 . Abschnitt: Allgemeines

Gegenstand

Artikel 1

Mit diesem Gesetz werden bezüglich religiösen Belangen in der schweizer Bundesverfassung verankerte Grundrechte auf kantonale Ebene übernommen damit sie juristisch durchsetzbar werden.

Verbindlichkeit

Artikel 2

- 1 Dieses Gesetz ist im Kanton Zürich verbindlich für alle Personen, alle Behörden, alle religiösen Vereinigungen jeglicher Art, sowie alle Ausbildungsstätten jeglicher Art.
- 2 Sämtliche Behörden des Kantons Zürich sind im Rahmen ihrer Tätigkeiten verpflichtet, die Durchsetzung der Artikel 3 und 4 dieses Gesetzes aktiv zu unterstützen.
- 2. Abschnitt: Grundrechte

Schutz der Kinder und Jugendlichen

Artikel 3 (*Artikel 11 der Bundesverfassung)

1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutzihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Glaubens- und Gewissensfreiheit

Artikel 4 (* Artikel 15 der Bundesverfassung)

- 1 Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.
- 2 Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.
- 3 Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören und religiösem Unterricht zu folgen.
- 4 Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.
- 3. Abschnitt: Umsetzung

Umsetzung

Artikel 5

1 Absatz 4 des Artikels 4 gesteht Menschen offensichtlich das Recht zu, von religiöser Beeinflussung weitgehenst verschont zu bleiben. Bei der Umsetzung des Artikels 4 ist dies eine klare Vorgabe, insbesondere auch Kinder betreffend.

Artikel 6

1

- a Der Gesetzgeber ist verpflichtet, innerhalb von dreissig Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, sämtliche Gesetze und Verordnungen des Kantons Zürich, welche gegen die Artikel 3 und 4 verstossen oder welche deren Umsetzung behindern oder verhindern könnten, im Sinne der Artikel 3 und 4, sowie Artikel 5 Absatz 1 zu ändern.
- b Der Gesetzgeber trifft dabei auch alle wirksamen und geeigneten Massnahmen, um über-lieferte Bräuche abzuschaffen die für die Gesundheit von Menschen, insbesondere von Kindern, schädlich sind. (* Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Artikel 24 Absatz 3).

2

a Das Strafrecht des Kantons Zürich muss innerhalb von 18 Monaten nach Annahme dieses Gesetzes derart angepasst werden, dass Verstösse gegen Absatz 1 des Artikels 3, ausschliesslich den Schutz der Unversehrtheit betreffend, sowie gegen Absatz 4 des Artikels 4, wirksame strafrechtliche Konsequenzen haben.

b Die Genitalien betreffende Verstösse gegen die körperliche Unversehrtheit, müssen von Amtes wegen strafrechtlich verfolgt werden, ungeachtet des Alters der betroffenen Person.

Nicht strafbar sind solche Veränderungen:

wenn die betroffene Person älter als 16 Jahre alt und geistig gesund ist, und die Veränderung nur die äusseren oberflächlichen Teile der Genitalien betrifft, und die betroffene Person dem selbst und freiwillig zustimmt, wenn medizinische Gründe ausschlaggebend sind. Überlieferte Bräuche, religiöse oder kulturelle Traditionen und dergleichen stellen keine medizinischen Gründe dar.

- c Die Strafen müssen derart dimensioniert sein, dass effektiv eine abschreckende Wirkung erzielt wird.
- d Strafrechtlich belangt werden sollen auch Personen welche dazu aufrufen oder in irgendwelcher Form Zwang ausüben, die Genitalien betreffende Verstösse gegen die Unversehrtheit vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- e Wird bei unter 16-jährigen Personen eine im Sinne dieses Gesetzes unzulässige Veränderung der Genitalien festgestellt, hat strafrechtliche Verfolgung auch dann stattzufinden wenn diese Veränderung ausserhalb des Gebietes des Kantons Zürich vorgenommen wurde.
- f Zu bezeichnende Behörden sind von Amtes wegen verpflichtet in Verdachtsfällen ärztliche Untersuchungen anzuordnen und nötigenfalls durchzusetzen. Die Verweigerung oder Vereitelung einer solchen ärztlichen Untersuchung durch die betroffene Person selbst oder durch sorgeberechtigte Personen ist strafbar.
- g Die vorübergehende Verlegung des Wohnsitzes in Gebiet ausserhalb des Kantons Zürich, zwecks Umgehung dieses Gesetzes, darf nicht vor Strafe schützen.

Begründung:

Bei der christlichen Taufe wird ein Kind gezwungen, einer Religionsgemeinschaft beizutreten. Dieses Vorgehen verstösst gegen Absatz 4 des Artikels 15 der Schweizer Bundesverfassung sowie auch gegen Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Völkerrecht).

Bei der jüdischen Beschneidung von Knaben geht es nicht nur um die Vorhaut, im Wesentlichen wird durch diesen religiösen Brauch ein Kind gezwungen einer Religionsgemeinschaft beizutreten und dieser zukünftig anzugehören. Dieses Vorgehen stellt sowohl einen Verstoss gegen Absatz 1 des Artikels 11, als auch einen Verstoss gegen Absatz 4 des Artikels 15 der Schweizer Bundesverfassung dar, missachtet also sogleich zwei Grundrechte der betroffenen Kinder, stellt auch einen Verstoss gegen Artikel 14 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Völkerrecht) dar.

Da die Schweiz keine Bundesverfassungs-Gerichtsbarkeit kennt, das Bundesparlament hat einen diesbezüglichen Vorstoss in der Herbstsession 2012 abgelehnt, können die Grundrechte der Bundesverfassung in der Schweiz nicht juristisch durchgesetzt werden. Dies bedeutet dass die in der Bundesverfassung enthaltenen Grundrechte nicht das Papier Wert sind, auf dem sie geschrieben sind. Die vorliegende Initiative bezweckt dass zumindest ein Teil der Grundrechte der Bundesverfassung als kantonales Gesetz verankert wird, dass da-mit der Wille all derjenigen Bürger der Schweiz durchgesetzt wird, welche mit ihrer Zustimmung die geltende Bundesverfassung in Kraft gesetzt haben, dass damit diese Grundrechte im Kanton Zürich zukünftig Wirkung haben und auch gerichtlich durchgesetzt werden können.

Gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz 171.110) müssen Bundesparlamentarier vor Amtsantritt schwören oder geloben: «... die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.» Gemäss §4 des Zürcher Kantonratsgesetzes (171.1) müssen Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrats vor Amtsantritt schwören: «Ich gelobe als Mitglied dieses Rates Verfassung und Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich zu halten, die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen und die Einheit und Würde des Staates zu wahren. Die Pflichten meines Amtes will ich gewissenhaft erfüllen.»

«Die Verfassung zu beachten», sich an die Verfassung des Bundes zu halten, sowie «die Rechte der Menschen und des Volkes zu schützen» bedeutet doch, dass sich die Bundesparlamentarier und die zürcher Kantons- und Regierungsräte an die Bestimmungen der Bundesverfassung halten müss(t)en. Gemäss dem Artikel 35 der Bundesverfassung gilt: «Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen» und «Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen».

Aufgrund ihres Eides oder Gelübdes wären Bundesparlamentarier und zürcher Kantons- und Regierungsräte also zur Umsetzung der in der Bundesverfassung enthaltenen Grundrechte verpflichtet, sie müssten dafür sorgen, dass bestehende Konflikte zwischen den in der Bundesverfassung aufgeführten Grundrechten und dem Bundesgesetz sowie dem kantonalem Gesetz beseitigt werden, sowohl bei Abstimmungen in den Parlamenten als auch in den Kommissionen.

Grundrechte können gemäss Artikel 36 der Bundesverfassung zwar eingeschränkt werden, die Hürden um Grundrechte der Bundesverfassung einzuschränken, sind allerdings sehr hoch.

Diese Initiative hier wurde vom Kantonsrat Zürich nun schon viermal abgelehnt. Die Kantonsräte blockieren die Umsetzung der Grundrechte der Bundesverfassung, entgegen ihrem verfassungsmässigen Auftrag, entgegen ihrem Amtseiden bzw. Gelübden. Würden die Gründungsväter der Eidgenossenschaft, für die ein Eid noch etwas Wert war, sehen was unsere vereidigten Parlamentarier, die sich als «Eidgenossen» bezeichnen und sich auch gerne auf der Rütli-Wiese filmen lassen, seit Jahrzehnten machen, sie würden sich nicht nur in ihren Gräbern umdrehen, sie würden rotieren.

Mafiosi sind oft auch religiös. Wie kann man aber religiös und gleichzeitig auch kriminell sein, das passt doch eigentlich nicht zusammen. Wie kann man Parlamentarier sein und gleichzeitig den vor Gott geschworenen Eid oder das Gelübde missachten, das passt doch auch nicht zusammen.

Schweizer Strafgesetzbuch Art. 312

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ein Unterschied zwischen einem Mafioso und einem Parlamentarier besteht zumindest darin, dass die Parlamentarier es geschafft haben, sich per Gesetz selbst vor Strafe zu schützen.

Grundrecht in der Bundesverfassung: Artikel 8 Absatz 1: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Eigentlich sollten Mafiosi vor Gericht gegen die Missachtung dieses Grundrechts klagen, weil sie gegenüber Parlamentariern ungleich behandelt werden. Das können sie aber nicht weil es in der Schweiz kein Bundesverfassungs-Gericht gibt. Und warum gibt es in der Schweiz kein Bundesverfassungs-Gericht?

Längerfristig würde die Umsetzung dieser Grundrechte der Bundesverfassung zu weniger Religionsstreitigkeiten und zu mehr Frieden auf dieser Welt führen, unter anderem auch weil Behörden damit gesetzlich die Möglichkeit erhielten, durch Erziehung erzeugtem religiösem Extremismus vorzubeugen. Das sollte doch eigentlich im Sinne des Staates sein.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Eintreten auf Einzelinitiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Wird das Wort zur Frage der Unterstützung der Einzelinitiative gewünscht?

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Die Einzelinitiative ist ein verfassungsmässiges Volksrecht. Das Recht zur Initiative auch jedem einzelnen Stimmbürger und jeder einzelnen Stimmbürgerin zu übertragen, hat sich im Laufe der Zeit als wertvolles Gut entwickelt, das ja eigentlich niemand beschneiden will. Die Einzelinitiative wurde 1869 in der Verfassung verankert und galt damals als zürcherisches Kuriosum. Heute ist das nicht mehr der Fall, auch andere Kantone und die Gemeinden haben nachgezogen. Als Nachteil betonte man aber schon damals bei der Einführung die Gefahr des Missbrauchs. Diese Befürchtungen erwiesen sich weitgehend – weitgehend – als unbegründet. Wenn aber, wie in diesem Fall, eine Einzelinitiative mit demselben Anliegen und praktisch demselben Wortlaut vom gleichen Initianten eingereicht wird und fünfmal niemand dazu sprechen will und keine einzige Stimme für das Anliegen abgegeben wird, dann grenzt jede

weitere Eingabe an einen missbräuchlichen Gebrauch des Volksrechtes.

Der Initiant soll jetzt zur Kenntnis nehmen, dass sich die Fraktionen sorgfältig mit den Eingaben einzelner Stimmberechtigter beschäftigen und sich eine Meinung bilden. Das haben wir bei seiner ersten Eingabe getan, weitere braucht es nicht. Sein Anliegen findet definitiv keine Unterstützung. Danke.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative 159/2014 stimmen 0 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

15. Amtszeitbeschränkung für Mitglieder der Aufsichtskommissionen

Parlamentarische Initiative von Ruedi Lais (SP, Wallisellen), Regine Sauter (FDP, Zürich) und Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon) vom 20. Januar 2014

KR-Nr. 9/2014

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates [LS 171.11] wird wie folgt geändert:

Amtszeitbeschränkung

«§ 59a (neu):

Für alle Aufsichtskommissionen gilt bei Mitgliedern eine Amtszeitbeschränkung von acht Jahren, bei Präsidentinnen oder Präsidenten eine solche von vier Jahren.»

Begründung:

Aufsichtskommissionen sind in ihrer Arbeit auf das Vertrauen der Bevölkerung, des Parlaments ebenso angewiesen wie auf dasjenige der von ihnen beaufsichtigten Organisationseinheiten und Anstalten des Kantons.

Eine der Grundbedingungen des Vertrauens ist die Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit der Kommissionsmitglieder. Die Interfraktionelle Konferenz trägt diesen Anforderungen indirekt Rechnung, indem die Amtszeit von Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten aller Kommissionen auf eine Legislatur beschränkt ist und indem die gleiche Fraktion nur während höchstens acht Jahren das Präsidium einer Kommission stellen darf.

Eine vergleichbare gesetzliche Regelung gilt in vielen anderen Kantonsparlamenten. Als Beispiele seien genannt:

Bern kennt eine Amtszeitbeschränkung für alle Kommissionsmitglieder von acht Jahren. Wallis beschränkt die Amtszeit der Präsidien von Oberaufsichtskommissionen auf zwei und jene der Mitglieder auf sechs Jahre.

Schaffhausen beschränkt die Amtszeit aller Kommissionsmitglieder auf acht Jahre.

Im Fall der AWU sei zudem auf die Amtszeitbeschränkung der Mitglieder des Bankrates im ZKB-Gesetz § 15 [LS 951.1] hingewiesen.

Schliesslich verlangt auch das Bundesrecht in OR Art. 730a, dass bei der ordentlichen Revision eine Revisionsstelle das Mandat höchstens sieben Jahre lang ausführen darf. Der Katon Zürich und seine Anstalten würden als private Firmen der ordentlichen Revisionspflicht unterstehen

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Eintreten auf Parlamentarische Initiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird.

Wir führen dazu eine Reduzierte Debatte gemäss Paragraf 26 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Die Aufsicht oder, genauer gesagt, die parlamentarische Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Gerichte und die selbstständigen Anstalten sind eine der nobelsten und wichtigsten Aufgaben unseres Rates. Und da sie sich zum Teil in einem vertraulichen und geheimen Rahmen abwickeln, schenkt uns die Bevölkerung damit ein sehr grosses Vertrauen. Basis jeder Aufsichtstätigkeit ist die Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans von den zu beaufsichtigenden Stellen und auch eine grosse Unvoreingenommenheit.

Nun, bei der Formulierung der Aufsichtsregeln stellt man eine grosse Konstante fest, wenn man andere Kantone anschaut. Wenn man die Regeln für die Aufsicht durch die beaufsichtigenden Organe anschaut, wenn man die Revisionsvorschriften in der Privatwirtschaft anschaut, dann ist das Rotationsprinzip bei den Aufsichtsorganen eigentlich konstante Praxis. Ich erinnere da an die Rotationsregeln vom Obligationenrecht Artikel 730a: Bei ordentlichen Revisionen hat die Revisisionsgesellschaft mindestens alle sieben Jahre zu rotieren. Ich erinnere auch an die Regeln, die wir uns selber geben, wenn es um Kommissionspräsidien geht: Keine Fraktion darf mehr als acht Jahre die gleiche Kommission präsidieren, keine Person darf mehr als vier Jahre die gleiche Kommission präsidieren und ich könnte hier noch viele solche bewährte Rotationsregeln erwähnen.

Wenn in einem Aufsichtsorgan Personen sehr, sehr lange tätig sind, besteht einfach das Risiko einer gewissen Betriebsblindheit, einer gewissen Voreingenommenheit. Diese kann positiver oder negativer Art sein. Und was wir ganz sicher nicht wollen: in unseren Aufsichtskommission Mitglieder haben, die sich als Neben-Regierungsräte verstehen oder die sich als Neben-Bankräte der ZKB (Zürcher Kantonalbank) oder die sich als Neben-Gerichte oder als Strafverfolgungsbehörden verstehen. Das wollen wir verhindern und dazu wäre eine Rotationsregel auch bei den Aufsichtskommissionen sehr hilfreich.

Wir haben diesen Vorschlag anlässlich der Verhandlungen der Fraktionen für die Legislaturperiode 2011 bis 2015 eingebracht. Die IFK (Interfraktionelle Konferenz) kann aber nur einstimmig eine neue Regel erlassen. Wir bedauern das, es hätte keine PI gebraucht und keine Änderung der Gesetze oder des Geschäftsreglements, wenn Mehrheitsentscheidungen in der IFK möglich wären. Wir wollten damals, dass keine Person mehr als acht Jahre in der gleichen Aufsichtskommission tätig sein kann. Im Hinblick auf die nächste Legislatur reichten wir deshalb diese PI ein und bitten Sie, diese Massnahme zur Verbesserung der Aufsichtstätigkeit zu unterstützen. Vielen Dank.

Hans-Peter Amrein (SVP, Küsnacht): Was die «Regenbogen-Initianten» von FDP, Grüner Partei und SP, unter Führung des hochverdienten und dem Kantonsrat seit mehr als 14 Jahren angehörenden KEVU-Präsidenten (Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt), Herrn Kantonsrat Ruedi Lais, mit dieser Initiative im Schilde führen,

ist eindeutig und kommt einem Schildbürgerstreich gleich. Eine «Lex Gabi Petri» muss her. Trotz mehrfacher Anläufe ist es gewissen linken Genossen und Genossinnen auch anfangs dieser Legislatur nicht gelungen, einer ihnen nicht genehmen Ratskollegin den Einsitz in die Justizkommission zu verwehren. Und weil das Vorhaben anlässlich des demokratischen Wahlverfahrens im Rat gescheitert ist, muss nun halt das Geschäftsreglement geändert werden. Was Sie mit diesem Vorstoss tun, hochverehrte Initiantinnen und Initianten, ist nicht weniger und nicht mehr, als diesen Rat für dumm verkaufen zu wollen. Der Kantonsrat wählt die Mitglieder der Kommissionen anfangs seiner Legislatur, auf Vorschlag einer Kommission, der Interfraktionellen Konferenz, oder eines Mitglieds normalerweise in offener Wahl. Ist ein Mitglied oder eine Fraktion mit einem Wahlvorschlag nicht einverstanden, so muss er oder sie aufstehen und dies beantragen und begründen. Das wiederum setzt eine gewisse Portion Zivilcourage voraus und kann der einen oder dem anderen schwerfallen und ist auch Herrn Lais anlässlich der Wahl von Frau Petri in die Justizkommission schwergefallen, er hat sich nämlich nicht geäussert.

Die Amtszeit einer Parlamentarierin oder eines Parlamentariers in einer Aufsichtskommission ist kein Gradmesser für deren Kompetenz und Unabhängigkeit als Kommissionsmitglied. So soll es Kommissionsmitglieder gegeben haben, welche schon an der ersten Sitzung einer Kommission am Anfang der Legislatur geschlafen haben. Es soll aber auch immer wieder vorkommen, dass einzelne Kommissionsmitglieder über eine grössere fachliche Kompetenz und Erfahrung als das Präsidium verfügen und sich trotz fachlicher Überlegenheit tadellos in das Gremium einfügen.

Wir alle verfügen über das Wahlrecht und die damit verbundenen Mittel und Möglichkeiten, eine Mehrheit dieses Rates zu überzeugen, einem Ratsmitglied den Einsitz in einer Kommission zu verwehren. Aus all diesen Gründen bitte ich Sie, diese der Demokratie unwürdige und unnötige PI wuchtig abzulehnen. Ich danke Ihnen.

Regine Sauter (FDP, Zürich): Nun, zum Votum von Hans-Peter Amrein könnte man einiges sagen, vielleicht an erster Stelle: Ganz sicher geht es nicht um eine «Lex Gabi Petri», Herr Amrein. Vielleicht geht es eines Tages – und das so in die Zukunft geschaut – um eine «Lex Hans-Peter Amrein» (Heiterkeit). Aber lassen wir das zur Seite. Tatsächlich kann ich meinem Vorredner Ruedi Lais zustimmen, dass es

an verschiedenen Orten in unserem Staatswesen, aber auch in der Privatwirtschaft Regeln gibt, die gewährleisten sollen, dass eine Aufsicht so wahrgenommen wird, wie sie gedacht war. Und damit will man niemandem unterstellen, dass er böse Absichten hegen würde, wenn er länger in einem Amt wäre, oder dieses anders ausüben würde, als es theoretisch vorgesehen ist, sondern es geht darum, Corporate-Governance-Regeln zu schaffen. Die gibt es schon und die wollen wir auch im Kantonsrat haben und vielleicht muss ich es halt auch auf Deutsch noch sagen: Regeln, wie ein Organ zu funktionieren hat, damit dessen Funktionsfähigkeit auch gewährleistet ist. Eine Amtszeitbeschränkung kann eine solche Regel sein, die wir hier nun einführen. Wie gesagt, damit ist nicht unterstellt, dass irgendjemand eine solche Tätigkeit nicht im Sinne des Gesetzes ausüben würde, aber man kann gewisse Vorkehrungen treffen. Wie gesagt, nach einer gewissen Zeit kann sich eine Betriebsblindheit einstellen, eine Nähe, die gut oder schlecht sein kann, die vielleicht dazu führt, dass man nicht mehr so genau hinsieht, dass man gewisse Dinge nicht mehr wahrnimmt. Wenn jemand Neues in ein Amt kommt, kann er eine Sache anders betrachten. Das kann auch im Sinne der Sache gut sein und neue Aspekte eröffnen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, hieraus nun nicht einen Klassenkampf zu machen, auch keine Personifizierung zu machen, sondern dafür zu sorgen, dass wir in diesem Rat eine Regel beschliessen, die im Sinne der Aufsicht wirksam ist. Ich danke Ihnen.

Martin Neukom (Grüne, Winterthur): Ich habe diese PI von Esther Hildebrand übernommen. Um eines vorwegzunehmen: Die Grünen haben für dieses Anliegen Stimmfreigabe beschlossen. Die einen sind für diese Amtszeitbeschränkung, die andern halten sie für unnötig. Aber mir scheint, dass hier ein bisschen viel Wirbel und ein bisschen viel Lärm gemacht wird um eine an und für sich harmlose Forderung. Es ist viel Lärm um nichts, denn jeder kleine Verein hat eine Revisionsstelle und auch diese Revisionsstelle wechselt. Und dann redet keiner vom grossen Absturz der Demokratie, nur weil eine Revisionsstelle wechseln muss. Wir kennen in unserem Kanton das System der Vertrauensbildung auch im Steuerwesen. Alle vier Jahre wechseln die Steuerkommissäre und werden neu eingeteilt. Das sogenannte Rotationsprinzip gewährleistet, dass keine Nähe aufkommt, das ist eigentlich ganz normal. Auch hier gilt: Unparteilichkeit und Distanz sind wichtig für professionelles Arbeiten, und nur darum geht es, nicht um

mehr und nicht um weniger. Deshalb ist ein Teil der Grünen für die vorläufige Überweisung dieser PI. Das ist keine exotische Forderung, es gibt etliche Kantone, welche die Amtszeitbeschränkung eingeführt haben und damit gut fahren.

Diejenigen Grünen, die diese PI nicht unterstützen, befürchten, dass es einen Know-how-Verlust gibt dadurch, dass alle acht Jahre die Mitglieder wechseln. Die neuen Mitglieder müssen sich dann neu in die Materie einarbeiten, dadurch gibt es einen gewissen Know-how-Verlust. Dieser Einwand ist durchaus berechtigt, das kann ein Nachteil sein. Ich denke aber: Da wir als Kantonsräte und Kantonsrätinnen alle derart schnell denken und arbeiten, ist dieses Handicap wohl vertretbar.

Noch ein kleiner Kommentar zu Hans-Peter Amrein, ich kann es mir nicht verkneifen, aber man sollte nicht alles glauben, was in der «Weltwoche» steht. Danke.

Stefanie Huber (GLP, Dübendorf): Aufsichtskommissionen gehören in der Regel nicht zu beliebtesten Kommissionen, wie wir schon gehört haben. Vertrauen in diese Kommissionen ist wichtig für deren Arbeit, Vertrauen aus dem Kantonsrat selber, also von Ihnen, Vertrauen vom Regierungsrat und von den beaufsichtigten Unternehmen und Organisationen. Das sehe ich als das Wichtigste an. Das Vertrauen der Bevölkerung läuft in der Regel über die Debatten hier. Auch wenn sich das Präsidium einer Kommission äussert, ist es in Stellvertretung für den Kantonsrat. Unabhängigkeit und damit auch keine Verbandelung über zu lange Bekanntschaften und Einsichtsnahme ist auch wichtig. Aber noch bedeutender für die gute Arbeit der Kommissionen ist die Durchmischung innerhalb der Kommission. Einzelne neue Mitglieder verträgt es, wenn sie fortwährend wechseln. Aber wenn zu viele in kurzen Abständen gehen, leidet die tiefere Diskussion und die Chance sinkt, dass wir im richtigen Moment die richtigen Fragen stellen. Als Kantonsrat müssen wir davon ausgehen, dass die Fraktionen in der Lage sind, geeignete Kantonsrätinnen und Kantonsräte in die Aufsichtskommissionen zu schicken, und dass sie in der Lage sind, mit langjährigen Mitgliedern einen Wechsel zu thematisieren. Sollte ein Einzelfall Grund sein für diesen Vorstoss, so erscheint mir das als schlechter Ratgeber für eine Gesetzesrevision. Die Grünliberalen werden die PI nicht unterstützen. Danke.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil): Die Unabhängigkeit der Aufsichtskommissionen ist tatsächlich von grosser Bedeutung und das Anliegen ist für uns von der CVP daher verständlich. Wir würden es auch begrüssen, wenn die Fraktionen freiwillig eine gewisse Rotation pflegen würden. Wobei: Allzu viel Rotation ist auch ungesund, denn die Arbeit in den Aufsichtskommissionen erfordert gewisse Kenntnisse und daher auch eine gewisse Konstanz. Und wenn ich unsere Aufsichtskommissionen anschaue und auch die Wahlen, die wir gelegentlich hier im Kantonsrat durchführen, so sehe ich beide Phänomene: sowohl die einen Kantonsräte, die etwas gar lange in einer Aufsichtskommission bleiben, als auch solche, die etwas gar kurz Einsitz haben. Ich bin noch nicht 14 Jahre im Amt hier als Kantonsrat, aber wenn ich es etwas aus der Distanz anschaue, dann meine ich zu erkennen, dass es darum geht, eine gewisse Balance zu finden und sich auch den Freiraum zu bewahren für auf die personelle Situation zugeschnittene Lösung. Dafür sollten wir uns den grösstmöglichen Spielraum bewahren. Diesen Handlungsspielraum schränken wir mit dieser Gesetzesänderung stark ein – zu stark, finden wir von der CVP. Die Regel ist für uns zu starr und sie ist darüber hinaus unnötig. Die Fraktionen haben es in der Hand, für eine gewisse Rotation zu sorgen. Und der Kantonsrat hat es als Wahlgremium jederzeit in der Hand - da pflichte ich Herrn Amrein (Hans-Peter Amrein) bei –, bei der Bestellung der Aufsichtskommissionen eine Person nicht mehr zu wählen.

Fazit: Die Regel ist zu starr und sie ist unnötig. Die CVP wird daher die PI nicht vorläufig unterstützen. Besten Dank.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Die Aufsichtskommissionen mit acht und vier Jahren für die Präsidien zu beschränken, erachten wir als nicht sinnvoll auf dieser Ebene. Die Interfraktionelle Konferenz hat klare Richtlinien, hat sich immer auch abgesprochen und ihre Verantwortung wahrgenommen. Auch die Fraktionen haben in diesem Part eine Verantwortung, wie und was sie machen wollen. Jetzt eine «Lex Petri» auf einer Ebene zu verankern, wäre deplatziert. Das ist sowieso falsch, wegen Einzelfällen und einzelnen Personen – man kann dafür oder dagegen sein, ich will es gar nicht beurteilen – irgendwelche gesetzliche oder Verordnungsschritte zu unternehmen. Wir sind der Meinung, dass man, wenn das so wäre oder man etwas nicht will, sich im Rat äussern kann, sich in der Interfraktionellen Konferenz äussern kann. Die eigene Fraktion könnte sich äussern, wenn man es wollte. Das ist nicht der Fall gewesen, also haben wir hier gar kein Problem,

das einen Handlungsbedarf hat. Ob Corporate Governance für die Wahl von solchen Aufsichtskommissionen gegeben ist, ist eine andere Frage. Ich meine, man sollte nicht alles und jedes regeln müssen. Ich habe von gewissen Parteien auch schon gehört, dass eine gewisse Selbstverantwortung vor der Regelungsdichte ist. Wenn Herr Neukom (Martin Neukom) die Steuerkommissäre als Beispiel nimmt, muss ich sagen: Das ist jetzt das Falscheste, das Sie sagen können. Da geht es um Befangenheit in einem anderen Sinn. Er hat dieselbe Funktion wie vorher, einfach andere Personen, die er prüft oder andere Firmen. Nur, die Funktion ist dieselbe. Wenn Sie Leuten eine Beschneidung geben, haben Sie wieder diese Funktion nicht mehr. Das ist etwas ganz anderes.

Die EVP-Fraktion wird mit einer Ausnahme dieser Initiative nicht zustimmen.

Hans Egli (EDU, Steinmaur): Grundsätzlich begrüssen wir von der EDU Vorstösse, die eine mögliche Nähe zu Institutionen beleuchten. Um eine neue gesetzliche Regelung oder Änderung zu fordern, muss jedoch ein Missstand vorliegen oder mindestens eine sehr problematische Konstellation vorhanden sein. Dies ist meines Wissens bei den Aufsichtskommissionen im Kanton Zürich nicht der Fall. Zusätzlich kommt in Kommissionen wie in allen Gremien die Frage der Kompetenz hinzu. Da ich in der JUKO (Justizkommission) bin, nehme ich nun dieses Beispiel zur Verdeutlichung der Umsetzung einer solchen geforderten Regelung. Die JUKO ist eine unattraktive Kommission, was zur Folge hat, dass viele Mitglieder während der Legislatur einen Kommissionswechsel vornehmen. Dies hat wiederum zur Folge, dass fast 50 Prozent der Kommissionsmitglieder nicht mehr der Legislaturanfangs-Besetzung entsprechen. Wäre beim Legislaturstart 2011 die Amtszeitbeschränkung bereits in Kraft gewesen, wäre genau ein bisheriges JUKO-Mitglied in der Kommission vertreten gewesen. Ich glaube nicht nur, dass dies, wie im Vorstoss erwähnt, das Vertrauen der Bevölkerung geschwächt hätte, ich glaube sogar, dass das unverantwortlich wäre. Es ist wichtig und sollte im Interesse aller Parteien sein, dass kompetente und starke Kommissionen arbeiten. Denn nur so ist eine Aufsicht auf Augenhöhe möglich.

Die Amtszeitbeschränkung würde nur Sinn machen, wenn auf der anderen Seite die Verpflichtung zur Kommissionsmitgliedschaft auf die ganze Legislatur festgeschrieben würde. Dass dieser Vorstoss von ei-

nem Kantonsrat mit 14 Amtsjahren initiiert wurde, kann man getrost als «Ironie» bezeichnen. Nochmals: Erfahrung und Kompetenz sind für eine Aufsichtskommission essenziell. Ohne eine langjährige Kommissionsmitglieder-Erfahrung wird die Aufsicht zur Farce. Für die EDU ist der Slogan «Weniger Staat, mehr Freiheit» nicht nur ein Wahlspruch, sondern wird nach Möglichkeit auch in der politischen Arbeit ausgelebt. Wir werden diese PI nicht überweisen. Danke.

Roland Munz (SP, Zürich): Nein, dieser Vorstoss gefällt mir nicht. Ich bitte Sie deshalb, diesen Vorstoss zu unterstützen. Er gefällt mir nicht, denn ich bin leidenschaftliches Mitglied einer Aufsichtskommission. Es ist meine Wunschkommission, ich bin gerne da drin. Und es ist richtig, dass auch meine Amtszeit in dieser Kommission begrenzt wird. Ich betrachte meine Mitgliedschaft in dieser Kommission nicht als Problem, aber wir hier drin sind nicht bloss aufgefordert, Probleme zu lösen. Es ist deshalb, denke ich, auch keine «Lex specialis Gabi Petri», wie das schon gesagt worden ist. Nein, es ist auch unsere Aufgabe, zu verhindern, dass irgendwann in Zukunft Probleme entstehen, die wir bereits absehen könnten, wenn auch nicht an einzelnen Personen aufgehängt. Es ist unsere Aufgabe, solche Probleme zu verhindern. Denn meiner Meinung nach ist es sehr wohl, Hans Egli, eine problematische Konstellation, wenn sich zwischen Beaufsichtigten und Beaufsichtigenden über die Jahre hinweg eine zu grosse Vertrautheit ergeben könnte, selbst dann, wenn die Arbeit gut gemacht wird, weil nur schon die grosse Nähe an sich ein Problem werden kann. Wenn wir erkennen, dass es ein Problem geben kann, sollten wir alles daran setzen, das Problem zu verhindern. Das ist allemal besser als danach, im Nachhinein, wenn ein Problem entstanden ist, aufputzen zu müssen. Ich bitte Sie deshalb, auch wenn es mir schwerfällt, diesen wichtigen Vorstoss zu unterstützen. Ich danke Ihnen.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Das Wort für eine persönliche Erklärung hat die in diesem Geschäft mehrfach direkt angesprochene Gabi Petri.

Gabi Petri (Grüne, Zürich): Ein paar Worte. Unabhängigkeit ist wohl keine Frage der Amtsdauer. Unabhängigkeit ist eine Frage der Haltung. Einige geben diese Unabhängigkeit schon am ersten Tag an der

Garderobe ab und andere können sie sich erhalten und bewahren, 20 Jahre und mehr. Vielleicht ist das der Stein des Anstosses.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Für die vorläufige Unterstützung einer Parlamentarischen Initiative braucht es mindestens 60 Stimmen. Dies gemäss Paragraf 26 des Kantonsratsgesetzes.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative 9/2014 stimmen 67 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

Anmeldung Gesellschaftlicher Anlass

Bevor ich Sie in die Pause entlasse, noch zwei Mitteilungen, und zwar gesellschaftliche. Sie haben immer noch Gelegenheit, aber bitte beeilen Sie sich, sich für den gesellschaftlichen Anlass vom 22. September im schönen Limmattal anzumelden. Aber bitte: Eile.

FC Kantonsrat am Eidgenössischen Parlamentarier-Turnier 2014

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Die zweite Mitteilung ist eine sportliche. Der FC Kantonsrat hat am eidgenössischen Parlamentarier-Turnier 2014 in La-Chaux-de-Fonds den elften Rang von 20 Mannschaften belegt. Leider, leider ist unser FC wegen einem Tor, das er nicht geschossen hat, nicht in die Finalrunde eingezogen. Ob es daran gelegen hat, dass der Penalty im entscheidenden Spiel von demjenigen geschossen wurde, der am Vorabend seinen Geburtstag eingehend gefeiert hat, bleibe dahingestellt (Heiterkeit). Erfreulicherweise darf aber verzeichnet werden, dass die Verteidigung kein Tor erhalten hat.

12379

Der FC Kantonsrat setzt sich zusammen aus dem Captain und Coach Beat Huber, Kaspar Bütikofer, dem wir ein Tor zu verdanken haben, Andreas Hasler, Cyrill von Planta, Jürg Sulser, Beni Schwarzenbach, Beat Stiefel, Thomas Wirth, Moritz von Wyss und Christoph Ziegler. Wir gratulieren.

16. Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates

Parlamentarische Initiative von Max Homberger (Grüne, Wetzikon), Ralf Margreiter (Grüne, Zürich) und Esther Guyer (Grüne, Zürich) vom 20. Januar 2014

KR-Nr. 10/2014

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 20 des Organisationsgesetzes des Regierungsrates, beschliesst:

- I. ¹ Die Jahresbesoldung der Mitglieder des Regierungsrates beträgt 125% der Höchstbesoldung von Klasse 29 gemäss Vollzugsverordnung zum Personalgesetz. Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident erhält eine Zulage von 23'314 Franken, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident eine solche von 11'657 Franken.
- ² Für die besonderen mit dem Amt verbundenen Auslagen wird den Mitgliedern des Regierungsrates eine feste jährliche Entschädigung von Franken 10 000 ausgerichtet. Der Regierungsrat wird ermächtigt, diese jeweils im selben Ausmass anzupassen wie die Spesenvergütungen für das Staatspersonal.
- II. Entschädigungen, namentlich Honorare, Sitzungsgelder und Pauschalspesen, die den Mitgliedern des Regierungsrates in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Kantons in Unternehmungen, Anstalten und Organisationen zukommen, fallen in die Staatskasse.
- III. Auf die Mitglieder des Regierungsrates sind sinngemäss insbesondere anwendbar:
- a. die Beschlüsse des Kantonsrates über die Ausrichtung von Teuerungszulagen, von Kinderzulagen und von generellen Reallohnerhöhungen an das Staatspersonal;

b. die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz über die Besoldungsauszahlung, über Dienstaltersgeschenke sowie über die Besoldungsfortzahlung bei Krankheit, Unfall und weiteren besoldeten Abwesenheiten.

IV. Dieser Beschluss tritt am ... (Datum) in Kraft.

V. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Beschluss des Kantonsrates über die Festsetzung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates vom 4. März 1991 aufgehoben.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

VII. Mitteilung an den Regierungsrat.

Begründung:

Die Besoldung der Zürcher Regierung nach den heutigen Bestimmungen darf als ordentlich bezeichnet werden. Üben Mitglieder des Regierungsrates in Wahrnehmung ihres Amtes als Vertreter des Kantons in Unternehmungen, Anstalten und Organisationen Funktionen aus, für welche besondere Entschädigungen wie fixe Honorare, Sitzungsgelder oder Pauschalspesen ausbezahlt werden, sollen diese künftig vollumfänglich an die Staatskasse fallen.

Zwar sind die Möglichkeiten für solche zusätzlichen persönlichen Bezüge im Kanton Zürich im Vergleich mit anderen Kantonen weniger üppig. Ganz grundsätzlich ist aber nicht einzusehen, weshalb die genannten Entschädigungen nicht vollumfänglich der Staatskasse zufallen, aus der die ordentliche Besoldung der Mitglieder des Regierungsrates für die Ausübung ihres Amtes erfolgt. Das gilt nicht nur in Zeiten eines angespannten Staatshaushaltes.

Gestützt auf § 25 Abs. 1 lit. c des Kantonsratsgesetzes beantragen wir darum eine Neufassung der Festsetzung der Besoldung der Mitglieder des Regierungsrates und die Aufhebung des entsprechenden Beschlusses aus dem Jahr 1991.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Eintreten auf Parlamentarische Initiativen ist obligatorisch. Gemäss Paragraf 139 des Gesetzes über die politischen Rechte ist festzustellen, ob die vorliegende Initiative von wenigstens 60 Ratsmitgliedern unterstützt wird. Wir führen dazu eine Reduzierte Debatte, eine Sprecherin/ein Sprecher pro Fraktion gemäss Paragraf 26 Absatz 1 Kantonsratsgesetz.

Max Homberger (Grüne, Wetzikon): Die mediale Debatte über das Thema «Politikerlöhne, Nebeneinkünfte, Spesenregelungen» liegt einige Monate zurück, aber es wird sich wiederholen, es ist eine Walze, die laufend dreht. In der Zwischenzeit hat der Regierungsrat zwei Anfragen aus diesem Rate beantwortet. Die Initianten legen Wert darauf, dass es uns nicht um eine Neid-Debatte geht. Wir sind auch nicht der Auffassung, die Nebenentschädigungen unserer Regierungsmitglieder würden die Staatsrechnung wesentlich beeinflussen. Wir sind hingegen der Auffassung, unsere Regierungsmitglieder wären gut und marktkonform entlöhnt. Das zeigt auch das jeweilige Interesse sehr qualifizierter Kandidatinnen und Kandidaten. Wir sind der Auffassung, die Löhne sollten pauschal und somit absolut transparent sein, das heisst alle Entschädigungen, auch für auswärtige Tätigkeiten, sollten abgegolten sein in einer Pauschale. Es geht nicht an, dass Stammtisch- und Boulevard-Medien regelmässig mit dem Thema «Politiker sind Abzocker» gefüttert werden; das wegen einiger 10'000 Franken. Es geht uns um nicht mehr und nicht weniger als um Ruf und Würde der Classe Politique. Ich bitte Sie um Unterstützung.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Vor dem Hintergrund der Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Einhaltung von Mandatsentschädigungen und Honoraren durch Regierungsratsmitglieder in den Kantonen Basel-Stadt, Baselland und auch Bern und dem sogar damit verbundenen Rücktritt eines Regierungsmitglieds im Kanton Basel-Stadt ist bekanntlich auch die Praxis im Kanton Zürich hinterfragt und zumindest teilweise kritisiert worden. Auch die SVP hat mit einer dringlichen Anfrage versucht, den Regierungsrat zu einem freiwilligen Überdenken der geltenden Praxis zu bewegen. Leider aber hielt der Regierungsrat zu unserer Anfrage lapidar fest, ich zitiere: «Der Regierungsrat wird sich gegebenenfalls im Rahmen der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen zu Änderungsvorschlägen äussern. «Jänu dänn halt» – nun liegt ein solcher Vorstoss vor. Die SVP will nun von der Regierung wirklich auch wissen, warum und aus welchen Gründen sie so vehement von der im Jahre 1991 getroffenen Regelung überzeugt ist und was für oder auch gegen eine neue Regelung sprechen würde. Aus diesem Grund wird die SVP die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen. Tun Sie es ebenfalls. Ich danke Ihnen.

Rafael Steiner (SP, Winterthur): Ich weiss eigentlich gar nicht so recht, was ich zu der vorliegenden PI sagen soll. Die ganze Sache ist für mich derart selbstverständlich, dass man eigentlich gar nicht dar- über diskutieren müsste. Da wir es aber offensichtlich trotzdem tun, sage ich halt doch etwas.

Es geht ja vorliegend nicht darum, dass der Regierungsrat schlechte Arbeit macht, noch geht es darum, dass der Regierungsrat für seine Arbeit schlecht bezahlt werden sollte. Es geht schlicht und einfach darum, dass der Lohn eines Regierungsrates, einer Regierungsrätin ein Fixlohn sein sollte und nicht davon abhängen darf, ob und an welchen Sitzungen man teilnimmt und wie gut dies nun per Zufall entschädigt wird. Einerseits schafft dies seltsame Ungleichheiten innerhalb des Regierungsrates, andererseits ist nicht ersichtlich, weshalb der Regierungsrat diese Zusatzeinnahmen benötigt. Mit circa 330'000 Franken Bruttolohn ist der Regierungsrat im Kanton Zürich sicherlich eine gut bezahlte Arbeitsstelle, dies sollte auch für das Sandwich und den Take-away-Kaffee vor der Sitzung durchaus genügen. Was mich an der Geschichte aber schon etwas stört, ist weshalb der Regierungsrat nicht selbst einmal die Geschichte anschaut und feststellt, dass hier etwas nicht stimmt. Herrscht in der Regierung tatsächlich der Grundsatz «Man nimmt einfach, was man kann»? Braucht es immer zuerst den Skandal, bevor man etwas unternimmt? Dies muss an der bürgerlichen Mehrheit liegen.

Wir von der SP finden es wichtig, dass Arbeitnehmer sowohl in der kantonalen Verwaltung wie auch in der Privatwirtschaft fair und gut bezahlen, Beispiele sind der Mindestlohn oder der jährliche Versuch, dem kantonalen Personal auch mal eine Lohnerhöhung zu gönnen. Der vorliegende Vorschlag erfüllt die Anforderung der SP einer fairen Bezahlung, entsprechend bitte ich Sie um Zustimmung.

Martin Farner (FDP, Oberstammheim): Am schönsten ist es über die Löhne und die Einkommen zu diskutieren und noch schöner – oder am liebsten – über die Löhne der anderen. Die Entschädigungen der Regierungsrätinnen und -räte für Mandate haben in den letzten Tagen und Jahren immer wieder Anlass zu grösseren Diskussionen gegeben. Es wird darum auch vollständige Transparenz verlangt. Ich glaube auch, dass die Zürcher Regierung diese Transparenz in den letzten Monaten geschaffen hat. Im jährlich erscheinenden Staatskalender des Kantons Zürich sind sämtliche Vertretungen des Regierungsrates in

Unternehmungen, Anstalten und Organisationen aufgelistet. Der Gesamtregierungsrat legt die Vertretungen der einzelnen Mitglieder des Regierungsrates in den diversen Gremien fest, letztmals mit dem Beschluss vom 5. Juli 2011. Die festen Entschädigungen, Honorare, fallen entsprechend in die Staatskasse. Die Verwaltungsrats-Honorare werden in den jeweiligen Geschäftsberichten ausgewiesen und offengelegt. Die Regierungsmitglieder üben neben ihrem Einsitz in den Fachkonferenzen zusätzliche Mandate aus. Sie haben zudem zahlreiche weitere Mandate übernommen, die nicht entschädigt werden, so beispielsweise im Universitätsrat, Fachhochschulrat, Bildungsrat, in der Schweizerischen Universitätskonferenz, im Zürcher Verkehrsrat, im Zoo Zürich, in der Metropolitan-Konferenz, im Technorama et cetera. Die Möglichkeiten für solche zusätzlichen persönlichen Bezüge im Kanton Zürich sind im Vergleich mit anderen Kantonen weniger gross, aber viel transparenter. Ganz grundsätzlich ist aber nicht einzusehen, weshalb die genannten Entschädigungen nicht vollumfänglich der Staatskasse zufallen. Die ordentlichen Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrates für die Ausübung ihres Amtes sind ja nicht von kleiner Grösse.

Die Besoldung der Zürcher Regierung nach den heutigen Bestimmungen darf als gut und ordentlich bezeichnet werden. Die FDP wird die PI vorläufig unterstützen. Danke.

Benno Scherrer Moser (GLP, Uster): Die Regierungsräte haben einen 100-Prozent-, einen 100-plus-Prozent-Job, und bekommen circa 350'000 Franken für dieses Amt. Für diesen Lohn muss man bereit sein, deutlich mehr als 100 Prozent zu leisten, ja einen eigentlichen 24-Stunden-Job, und das sieben Tage die Woche. Mit dem Job verbunden sind je nach Direktion diverse Mandate. Die einen werden gut bezahlt, die anderen nicht, aber alles muss im Rahmen der Zeit erledigt werden, die ein Regierungsrat zur Verfügung hat und für die er bezahlt ist. Unterschiedliche Mandate sind unterschiedlich lukrativ. Damit ist aber noch nichts gesagt über die Wichtigkeit eines Mandates oder über die Belastung, die ein Mandat mit sich bringt. Sinnvollerweise fliessen nach Meinung der Grünliberalen alle Entschädigungen, die mit diesem Amt in Zusammenhang stehen, direkt in die Staatskasse. Denn – ich wiederhole mich – alles muss im Rahmen der Zeit erledigt werden, die ein Regierungsrat zur Verfügung hat und für die er oder sie bezahlt ist. Wenn einzelne Regierungsräte jetzt deutlich mehr zu tun haben oder deutlich mehr Verantwortung haben als die anderen, wäre eine sinnvollere Ausgleichsvariante die Durchleuchtung der Aufgaben und neue Verteilungen. Das macht mehr Sinn als zusätzliche Entschädigungen. Denn – ich wiederhole mich ein zweites Mal – alles muss im Rahmen der Zeit erledigt werden, die ein Regierungsrat, eine Regierungsrätin zur Verfügung hat und für die er oder sie bezahlt wird. Wir werden die PI unterstützen.

Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil): Diese Parlamentarische Initiative wurde vor dem Hintergrund der Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Einbehaltung von Mandatsentschädigungen und Honoraren durch Regierungsmitglieder in den Kantonen Baselland, Basel-Stadt und Bern und dem damit verbundenen Rücktritt eines Regierungsmitglieds im Kanton Basel-Stadt eingereicht. Hintergrund – thematisch, nicht zeitlich – dieser Parlamentarischen Initiative ist aber auch eine eher dürftige Antwort des Regierungsrates auf eine dringliche Anfrage von Vertretern der SVP. In seiner Antwort hielt der Regierungsrat fest, dass sich die bisherige klare Regelung bewährt habe, wonach nicht feste Entschädigungen nicht an die Staatskasse abzuliefern sind. Der Regierungsrat werde sich gegebenenfalls im Rahmen der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen zu Änderungsvorstellungen äussern.

Ein solcher parlamentarischer Vorstoss liegt nun mit dieser Parlamentarischen Initiative vor. Vorweg gilt es klar festzuhalten, dass es sich bei den Entschädigungen, Sitzungsgeldern und Spesen im Kanton Zürich nicht um grössere Beträge handelt. Die Regierung hat hierzu am 10. Januar 2014 detailliert Auskunft gegeben. Auf der anderen Seite sind der Jahreslohn der Regierungsratsmitglieder und die Rente der Altregierungsräte auch im schweizweiten Vergleich in der Spitzengruppe. Der Regierungsrat kann daher ohne grösseren finanziellen Verlust auf sämtliche Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen zugunsten der Staatskasse verzichten. Eine klare und transparente Regelung ist angesagt. Die CVP unterstützt vorläufig diese Parlamentarische Initiative.

Peter Ritschard (EVP, Zürich): Nach dem Informationsstand der EVP-Fraktion gibt es in der Zürcher Regierung keine Missbräuche in Bezug auf Honorare, Sitzungsgelder und Pauschalspesen. Zudem wacht die Finanzkontrolle über die Einhaltung der Regeln. Die EVP-Fraktion sieht im Moment keinen Handlungsbedarf.

Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf): Die BDP sieht zurzeit auch keinen Anlass, die Besoldung des Regierungsrates anzupassen. Die PI wurde eingereicht, nachdem in anderen Kantonen bekannt wurde, dass Regierungsräte mit Mandaten in Verwaltungsräten, die diese in ihrer Funktion als Regierungsräte ausüben, erhebliche Nebeneinkünfte erzielen. Die Einkünfte der Regierungsräte sind ordentlich, wie dies die Initianten erwähnen, und das ist auch recht so. Unsere Regierungsräte sind mit vergleichbaren Exekutivmitgliedern weder über- noch unterbezahlt. Die möglichen Zusatzeinnahmen sind im Vergleich mit anderen Kantonen gemäss Postulanten weniger üppig. Da ein Regierungsratsmitglied mit einem zusätzlichen Mandat auch mehr Aufwand als seine Kolleginnen und Kollegen betreibt, soll der Regierungsrat selber entscheiden, ob und wie dieser Zeitaufwand entschädigt werden soll. Wir erachten die Entschädigungen der Regierungsräte weder als problematisch noch besteht aus Sicht der BDP eine Missgunst gegenüber den Gehältern der Regierungsräte. Deshalb werden wir die PI nicht unterstützen.

Erich Vontobel (EDU, Bubikon): Die EDU ist der Meinung, dass die Mitglieder der Regierung ein angemessenes Salär für die Ausübung ihres in der Tat sehr verantwortungsvollen Amtes beziehen sollen. Damit soll aber ihre Arbeit vollumfänglich abgegolten sein. Entschädigungen, die sie kraft ihres Amtes da und dort erhalten, gehören dem Arbeitgeber, also dem Steuerzahler. Alles andere hinterlässt einen fahlen Nachgeschmack und schadet letztlich dem Image von uns Politikern. Die EDU wird deshalb diese PI vorläufig unterstützen.

Ralf Margreiter (Grüne, Zürich): Uns Grüne freut natürlich die fast einhellige Unterstützung unserer Parlamentarischen Initiative, «vorläufige Unterstützung» müssten wir sagen. Ich habe sehr stark die Hoffnung, dass diese Unterstützung auch nach den Wahlen und bei der Frage der definitiven Unterstützung nicht bröckeln wird. Nicht wahr, es geht nicht einfach um die Frage von Missgunst und schon gar nicht darum, dass wir den Zürcher Regierungsmitgliedern vorhalten würden, sie würden missbräuchlich Honorare, Sitzungsgelder und so weiter einstreichen, sondern es geht um Fragen, die der Tages-Anzeiger in einem Kommentar einmal zu Recht aufgeworfen hat. Ich kann kurz zitieren: «Wie kommen Regierungsräte auf die Idee, Nebeneinkünfte von mehreren 10'000 Franken in die eigene Tasche zu

stecken für Sitzungen, wo sie von Amtes wegen hingehören, für Arbeit, die ihr Job ist?» So die Fragen im Tages-Anzeiger und so auch die Fragen, die sich innerhalb des Rates natürlich gestellt haben.

Der Kanton Zürich – das wurde auch in der medialen Berichterstattung immer korrekt bis lobend erwähnt – ist nicht einer der Kantone, wo besondere Missstände herrschen würden. Die Regierung hat die Bezüge offengelegt und mit Ernst Stocker, als Spitzenzusatzverdiener, mit 33'8000 Franken sicher nicht den Spitzenplatz schweizweit im Vergleich der Kantone belegt. Die übrigen Regierungsmitglieder haben deutlich geringere Zusatzbezüge. Aber es geht, wie es mein Kollege Max Homberger einleitend schon gesagt hat, um eine Frage der Anerkennung des Amtes und des Bildes, das die Politik gegenüber der Öffentlichkeit abgibt. Und hier gilt eben schon: Der Regierungsratslohn reicht gut zum Leben und ist eine anständige Entschädigung für die viele Arbeit. Es geht bei dieser Parlamentarischen Initiative darum, dass Mass gehalten wird und dass die Politik auch gegenüber der Öffentlichkeit darlegen kann, dass durchaus Bodenhaftung da ist. Ich danke für die vorläufige Unterstützung.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative 10/2014 stimmen 149 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

17. Bundesrechtswidrige Bestimmung im Strassengesetz

Parlamentarische Initiative von Andreas Hasler (GLP, Illnau-Effretikon), Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt) und Yvonne Bürgin (CVP, Rüti) vom 20. Januar 2014

KR-Nr. 11/2014

12387

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Strassengesetz vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 (neu) Projekte für Gemeindestrassen werden vom Gemeinderat festgesetzt. Mit der Projektfestsetzung ist das Enteignungsrecht erteilt. Der Festsetzungsbeschluss bedarf der Genehmigung der zuständigen Direktion.

Begründung:

Art. 26 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes verlangt, dass (auch) Strassenprojektfestsetzungen von einer kantonalen Behörde genehmigt werden müssen. Damit ist die heutige Regelung im kantonalen Strassengesetz bundesrechtswidrig, wonach ein Strassenfestsetzungsbeschluss der Gemeinde vom Bezirksrat genehmigt werden muss, wenn damit eine Enteignung verbunden ist. Dies ist zu korrigieren, indem neu die kantonale Baudirektion Festsetzungsbeschlüsse genehmigen soll.

Mit der neuen Regelung kann sich der Gemeinderat das Enteignungsrecht selber erteilen – analog zu den Staatsstrassen, wo sich die Baudirektion dieses Recht selber erteilen kann. Dies ist insofern unproblematisch, als dass ja noch eine Rechtskontrolle erfolgt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Auch dazu führen wir eine Reduzierte Debatte.

Andreas Hasler (GLP, Illnau-Effretikon): Das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) schreibt vor, dass Nutzungspläne von einer kantonalen Behörde genehmigt werden müssen. Strassenprojekt-Festsetzungen zählen zu diesen Nutzungsplänen und werden in der grossen Mehrheit der Fälle aber gar nicht genehmigt, nämlich dann, wenn mit dem Projekt keine Enteignung verbunden ist. Dann entscheidet der Gemeinderat und damit hat es sich. Ist ein Projekt dagegen mit einer Enteignung verbunden, entscheidet ebenfalls der Gemeinderat, aber dann muss das Projekt noch vom Bezirksrat genehmigt werden, der selbstverständlich keine kantonale Behörde ist. In beiden Fällen, Strassenprojekt mit oder ohne Enteignung, ist das Verfahren, wie es in unserem Strassengesetz definiert ist, also bundesrechtswidrig. Es ist mir bekannt, dass einige sich auf den Standpunkt stellen, der Bezirksrat sei eine kantonale Behörde. Selbst wenn man dem zustimmen würde, bestünde im von der PI betroffenen Artikel im

Strassengesetz Handlungsbedarf, nämlich weil die Mehrheit der Strassenprojekt-Festsetzungen, wie ausgeführt, nicht mit Enteignungen verbunden ist – ich kann aus liberaler Sicht nur sagen, zum Glück nicht mit Enteignungen verbunden ist – und damit überhaupt keine Genehmigung vorgesehen ist. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat denn auch in seinem Entscheid VB.2001.178 festgestellt, dass – Zitat – «das Projektfestsetzungsverfahren für kommunale Strassen nicht vollständig auf die Anforderungen des Raumplanungsgesetzes abgestimmt und insofern revisionsbedürftig ist». Nun, die Unstimmigkeit zwischen nationalem und kantonalem Gesetz ist offensichtlich. Eigentlich ist es erstaunlich, dass es überhaupt einen politischen Vorstoss braucht, um ihn aufzulösen. Ich bitte Sie, die PI zu unterstützen und dann nachfolgend den Widerspruch zwischen den Gesetzen aufzulösen. Danke.

Bruno Amacker (SVP, Zürich): Das Argument des Widerspruchs zum Bundesrecht, also die Verletzung übergeordneten Rechts ist natürlich immer ein sehr beliebtes. Es hat etwas Autoritatives und Ultimatives und es erspart einem die sachliche Auseinandersetzung. Darum ist das Argument heutzutage vor allem auch auf Bundesebene sehr beliebt. Nur zu gern blockt man Missliebiges mit dem Argument ab, es gehe nicht, es verstosse gegen übergeordnetes Recht, es sei gegen die EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention), der EuGH (Europäische Gerichtshof) habe auch schon anders entschieden et cetera, et cetera. Hier ist es genauso. Es wird Artikel 26 RPG zitiert, welcher vorsieht, dass eine kantonale Instanz zuständig sein müsse, und man sagt dann, der Bezirksrat sei keine kantonale Instanz. Nun, wenn der Bezirksrat keine kantonale Instanz ist, was ist er denn sonst? Ist er eine Instanz der Gemeinde oder der EU oder was? Also das ist absurd, so einfach ist es nicht.

Die Formulierung in Artikel 26 RPG, namentlich ob bei der Formulierung «eine kantonale Instanz» die Betonung auf «eine» oder auf «kantonale» liegt, bedarf der Auslegung, also ob das Wort «eine» im Sinne von «einer einzigen» oder im Sinne von «irgendeiner» zu verstehen sei. Für die Auslegung von Gesetzen entscheidend ist der Wille des Gesetzgebers, also was das erlassende Parlament gemeint hat. Es ist eben nicht entscheidend, was nachher Kommentatoren, Gerichte, Professoren oder wer auch immer daraus gemacht haben oder wie diese es gerne verstanden haben möchten, das passiert leider nur zu oft. Vorliegend lässt sich die Auslegung indes sehr einfach bewerkstelli-

gen. Sie führt auch zu einem sehr klaren Resultat. Wenn Sie die Materialien zu Artikel 26 RPG konsultieren - das sind namentlich die stenografischen Bulletins der seinerzeitigen Ratsdebatte in Bern, das war anfangs der Siebzigerjahre -, dann sehen Sie's sofort und in aller wünschbaren Klarheit, dass die Meinung war, dass die Kantone zuständig sein sollten und nicht der Bund und dass die kantonsinterne Regelung der Zuständigkeiten den Kantonen überlassen werden soll. Es war klar die Meinung des Parlaments und damit des Gesetzgebers, dass in grossen Kantonen mit dezentralen Strukturen, namentlich also Bern und Zürich, dies nicht eine einzige zentrale Stelle zu sein braucht, sondern dass man das auf die Bezirke verteilen soll. Die Gründe sind klar: Die Bezirke sind besser mit den jeweiligen Verhältnissen vertraut als irgendeine zentrale Stelle. Dies ist hier der Wille des Gesetzgebers und den - und nur den - gilt es vorliegend zu berücksichtigen. Ich habe da in meiner Vorbereitung zuerst noch befürchtet, Sie würden noch den BG 128 I 254 (Bundesgerichtsentscheid) bemühen, aber ich muss mich da jetzt nicht weiter darüber auslassen. Dort ist eben das Bundesgericht in Abweichung zum klaren gesetzgeberischen Willen zum Schluss gekommen, dass es eine einzige kantonale Stelle sein müsse. Das ist natürlich falsch. Ich denke, gerade für ein Parlament, das wir da sind, müsste es eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, dass wir die Gesetze so anwenden und verstehen, wie es der Gesetzgeber gewollt hat und nicht so, wie es die beiden anderen Säulen unseres Staates gerne hätten, nämlich Verwaltung und Gerichte. Gewaltenteilung heisst nämlich auch Gewaltenhemmung. Darum ist es wichtig, dass wir hier als Parlament Einhalt gebieten.

Die Zuständigkeit der Bezirksräte widerspricht somit Bundesrecht nicht. Soweit eine Lücke besteht, sind hierzu die Bezirksräte als zuständig zu erklären und sicherlich nicht eine Stelle der kantonalen Zentralverwaltung. Woher der Wind bei diesem Vorstoss weht, ist klar. Es ist ein weiterer Angriff auf die Bezirksstruktur im Kanton Zürich und die Bezirksräte. Die Haltung der SVP dazu ist klar: Sie macht bei der Missachtung dieses gesetzgeberischen Willens nicht mit und lehnt die PI ab.

Ruedi Lais (SP, Wallisellen): Es wird Sie nicht erstaunen, dass ich als Mitglied des Bezirksrates Bülach die Bezirksräte und ihre Arbeitsweise nur lobpreisen kann. Die SP hat durchaus eine unabhängige Meinung zur Stellung der Bezirksräte, wie man ja aus der Haltung im Fall

des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes ablesen kann. In diesem Fall sehen wir keine Notwendigkeit zu einer Gesetzesänderung, natürlich einerseits wegen der Seltenheit. Ich kann mich nicht erinnern und auch ältere Kollegen können sich kaum erinnern an irgendwelche Verfahren. Es dürfte sich nur um ganz wenige Einzelfälle handeln, in denen man diese Aufsicht im Auftrag des Kantons übernimmt. Es handelt sich klar um eine kantonale Aufgabe und das ist für die Bezirksräte tägliches Brot. Wir üben unsere Aufsichtsaufgaben im Auftrag des Kantons und seiner Direktionen aus. In diesem Sinn halten wir daran fest: Solange es Bezirksräte gibt, sind sie Teil einer kantonalen Institution.

Wie ist diese Frage zu klären? Das ist ganz einfach. Man beschreitet ganz einfach den Rechtsweg. Wenn einmal Klärungsbedarf vorhanden ist, dann wird ein Gericht darüber urteilen, ob diese Regelung bundesrechtswidrig ist oder nicht. Und für die Klärung eines dieser seltenen Einzelfälle ist unserer Meinung nach keine Gesetzesänderung notwendig. Wir werden diese PI nicht vorläufig unterstützen.

Yvonne Bürgin (CVP, Rüti): Die Vielzahl an Gesetzen, die unser Land und auch der Kanton Zürich kennen, ist beträchtlich. Wie kompliziert es ist, neue Gesetze oder Gesetzesänderungen jeweils an bestehende Gesetze anzupassen, wird einem ziemlich schnell bewusst, wenn man dem Kantonsrat angehört. Genau diese Vernetzung und Anpassung ist aber enorm wichtig, damit unnötige Gerichtsverfahren vermieden werden können. Im vorliegenden Fall hat die Pro Natura beim kommunalen Strassenbau eine Unstimmigkeit festgestellt, welche bundesrechtswidrig ist. Gemäss jetzigem Strassengesetz, Paragraf 15 Absatz 2, bedarf es bei Gemeindestrassen bei Enteignungen der Genehmigung durch den Bezirksrat. Gemäss Raumplanungsgesetz müssen Strassenprojekt-Festsetzungen durch eine kantonale Behörde genehmigt werden. Dies eröffnet Möglichkeiten, Strassenprojekte anzufechten. Dies ist auch schon geschehen. Eine Anpassung von Paragraf 15 Absatz 2 im Strassengesetz, wie sie diese PI vorsieht, dient dazu, die Rechtssicherheit im Strassenbau zu erhöhen. Analog den Projekten bei Staatsstrassen soll auch bei Projekten von Gemeindestrassen das Enteignungsrecht mit der Projektfestsetzung erteilt werden. Es handelt sich um ein formelles Anliegen, welches bekannt ist und das anzupassen vom Verwaltungsgericht angeregt wurde. Die CVP unterstützt diese PI.

Andreas Hasler (GLP, Illnau-Effretikon) spricht zum zweiten Mal: Ich will noch einmal darauf hinweisen: Wir haben jetzt hier eine interessante Diskussion gehört über Bezirksräte, was diese jetzt für Stellungen haben. Das kann alles im Rahmen dieser PI diskutiert werden, aber ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass es tatsächlich nur Einzelfälle sind, in denen der Bezirksrat überhaupt hinzukommt. In den allermeisten Fällen, bei den allermeisten Projekt-Festsetzungen von Strassen kommt der Bezirksrat nicht zum Zug, weil es so eben auch nicht vorgesehen ist, weil diese Projekte nicht mit Enteignungen verbunden sind. Das ist eigentlich der Kern des Problems, nicht die Bezirksratsfragen.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative 11/2014 stimmen 73 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

18. Aufhebung Gesetzesbestimmung Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern (KJHG)

Parlamentarische Initiative von Linda Camenisch (FDP, Wallisellen), Willy Haderer (SVP, Unterengstringen) und Christoph Ziegler (GLP, Elgg) vom 27. Januar 2014

KR-Nr. 25/2014

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Der Kantonsrat beschliesst die ersatzlose Aufhebung folgender Gesetzesbestimmung:

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

B. Gemeinden

- § 25. ¹Eltern, die sich persönlich der Pflege und Erziehung ihrer Kleinkinder widmen, haben Anspruch auf Beiträge der Wohnsitzgemeinde des Kindes, wenn a. der gesuchstellende Elternteil Wohnsitz im Kanton hat und
- b. die Betreuung durch Dritte gesamthaft drei Tage in der Woche nicht übersteigt.
- ² Die Erwerbstätigkeit oder eine vom Bund oder Kanton anerkannte Ausbildung
- a. darf beim alleinerziehenden Elternteil ein Pensum von 60% nicht übersteigen,

b. muss bei zusammenlebenden Eltern, Ehepaaren oder eingetragenen Paaren mindestens ein volles Pensum und darf höchstens eineinhalb Pensen betragen. 3 Die Beiträge werden frühestens ab Geburt des Kindes bis längstens zur Vollendung des zweiten Altersjahres ausgerichtet. Sie betragen pro Monat höchstens das Dreifache des Höchstbetrages einer vollen Waisen- und Kinderrente gemäss AHV-/IV-Gesetzgebung8.

Begründung:

Die Kleinkinder-Betreuungsbeiträge (KKBB) sind als Instrument der frühen Förderung, Betreuung und Erziehung nicht mehr verhältnismässig. Seit der Einführung 1992 hat es im familienpolitischen Bereich grosse Veränderungen gegeben. Die veränderte gesellschaftliche Haltung unterstreicht die Wichtigkeit, dass alle Frauen eine Ausbildung absolvieren und nach der Geburt eines Kindes dem Arbeitsmarkt möglichst rasch wieder zugeführt werden können. Aus diesem Grund wurde die Mutterschaftsversicherung eingeführt, es existiert eine bezahlte Stillzeit während des 1. Lebensjahres, das Angebot an Krippenplätzen wurde stark ausgebaut, und ab 2015 tritt die Pflicht der Gemeinden für familienergänzende, subventionierte Betreuung von Kindern im Vorschulalter in Kraft. Zudem wurde die Alimentenhilfe im KJHG angepasst. Die KKBB haben sich demgegenüber von einer Unterstützung für einen sehr begrenzten Personenkreis zu einem eigentlichen Ergänzungsleistungssystem für Familien mit Kleinkindern entwickelt. Diese werden vom Regierungsrat verordnet und ausschliesslich durch die Gemeinden finanziert. Die Inkraftsetzung des heute gültigen §25 des KJHG mit entsprechender Verordnung auf 1.1.2013 haben die Kosten für die Gemeinden auf über das zehnfache gesteigert. Mit der notfallmässig durch den Regierungsrat vorgenommenen Verordnungsanpassung aufgrund der PI 297/2013 auf 1.1.2014 hat er dies zwar in die richtige Richtung, aber völlig ungenügend korrigiert, sind doch die Kosten für die Gemeinden immer noch um das fünffache höher als vor dem 1.1 2013. Dieses System mit sehr grossen finanziellen Auswirkungen ist politisch nicht mehr abgestützt. Für wirklich bedrängte Verhältnisse ist das System der Sozialhilfe da.

Linda Camenisch (FDP, *Wallisellen*): Die Kleinkinder-Betreuungsbeiträge, kurz KKBB, wurden 1992 mit dem Ziel eingeführt, dass vor allem alleinerziehende Mütter mit geringem Einkommen ihre Kinder während den ersten zwei Lebensjahren persönlich betreuen können. Heute sind die KKBB als Instrument der frühen Förderung, Betreuung und Erziehung aus verschiedenen Gründen nicht mehr verhältnismässig. Dieser weitere Ausbau des Sozialstaates ist nicht mehr finanzierbar und führt zudem zu unerwünschten Fehlanreizen. Wenn wir erreichen wollen, dass das Ja zum Kind nicht in die Armutsfalle führt, dann gibt es nur den Weg über die Berufsbildung und den Verbleib oder den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt. Seit 1992 hat sich für die erwähnte Personengruppe sehr vieles grundlegend verändert: Es wurde die Mutterschaftsversicherung eingeführt und das Angebot an subventionierten Krippenplätzen stark ausgebaut. Ab 2015 tritt die Pflicht der Gemeinden für familienergänzende subventionierte Betreuung im Vorschulalter in Kraft und am Arbeitsplatz gibt es seit dem 1. Juni 2014 die bezahlte Stillzeit. Ebenso wurde die Alimentenhilfe im Kinder- und Jugendhilfegesetz angepasst.

Mit den KKBB aber wird die Abwesenheit der Mütter vom Arbeitsmarkt subventioniert und gefördert. Erwerbstätigkeit ist auch mit Mutterschaft zumutbar. Es wurde aber buchstäblich das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Per Januar 2013 gelten unverhältnismässig erhöhte Beträge bei den anerkannten Lebenskosten, der Vermögensgrenze sowie des Vermögensfreibetrages. Die KKBB entwickelten sich deshalb von einer Unterstützung für einen sehr begrenzten Personenkreis sozusagen durch die Hintertür zu einem eigentlichen Ergänzungsleistungssytem für Familien mit Kleinkindern. Es hat zu einem weiteren Ausbau des Sozialstaates geführt und die Anzahl der Bezugsberechtigten ist deutlich angestiegen. Ein weiterer Fehlanreiz ist geschaffen worden: Es werden nämlich Arbeitspensen angepasst und sogar Stellen gekündigt, damit man in den Genuss dieser Beiträge kommt. Im Gegenzug konnte jedoch keine Entlastung, wie in Aussicht gestellt, bei den Sozialhilfebeträgen festgestellt werden.

Dieses System wurde vom Regierungsrat unter eklatant falschen Prognosen am Schreibtisch entworfen, dann verordnet und muss jetzt ausschliesslich durch die Gemeinden finanziert werden. Das hat zu einer massiven Mehrbelastung geführt. Je nach Gemeinde sprechen wir hier von einer Verdoppelung bis zum zehnfachen Auszahlungsbetrag, also einer regelrechten Kostenexplosion. Eine solche Verordnung benötigt aber für die Umsetzung die Akzeptanz und Anerkennung des Leistungserbringers. Das sind die Gemeinden und diese wollen und können eine solche Mehrbelastung nicht tragen. Zwischenzeitlich haben sich sowohl die kantonale Sozialkonferenz als auch sämtliche Vertreter der Bezirkssozialkonferenzen für eine Abschaffung der KKBB ausgesprochen.

Die Bildungsdirektion zeigt sich zwar überrascht über den massiven Anstieg und bezeichnet ihn nun selber als unverhältnismässig und abrupt. Mit der als Sofortmassnahme vorgenommenen Verordnungsänderung mit reduzierten Ansätzen per 1. Januar 2014 wurde aber nur ein halbherziger Versuch unternommen, korrigierend einzugreifen. Zudem zeigen die Hochrechnungen, dass nur mit einem geringen Zurückgehen der Kosten zu rechnen ist. Am System selber soll vonseiten der Regierung nicht gerüttelt werden.

Für die Gemeinden geht es aber nicht mehr um eine Korrektur. Diese KKBB sind für sie finanziell weder zumut- noch tragbar. Für diese neue Ausweitung der Sozialkosten reicht das Geld nicht mehr. Um es mit den Worten eines Tagi-Kommentators (*Tages-Anzeiger*) bezüglich Krippenplätze zu sagen: Willkommen in der Wirklichkeit. Für wirklich bedrängte Verhältnisse haben wir das System der Sozialhilfe. Dort können mit den betroffenen Personen zudem Massnahmen aufgegleist werden, die zukunftsgerichtet und nachhaltig zur Verbesserung der persönlichen Situation führen. Dieses Ziel wird mit der gegenwärtigen reinen Geldausschüttung über zwei Jahre nicht erreicht. KKBB sind aus all diesen Gründen in der heutigen Zeit nicht mehr angezeigt. Sie gehören abgeschafft und deshalb bitten wir Sie um Unterstützung unserer Parlamentarischen Initiative. Danke.

Barbara Steinemann (SVP, Regensdorf): 1992 hatte der Kanton Zürich eine an sich gutgemeinte soziale Errungenschaft ins Leben gerufen: Mit den Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen sollte vorab Geringverdienern während den ersten beiden Lebensjahren ihres Kindes eine persönliche Betreuung ermöglicht werden. Wer seine bescheidenen

finanziellen Vermögensverhältnisse sowie höchstens ein geringes Arbeitspensum darzulegen vermochte, erhielt jeden Monat eine Art Ersatzeinkommen aufs Konto überwiesen.

20 Jahre lang hatte dieses System funktioniert und die bis zum 31. Dezember 2012 durchschnittlich pro Monat ausgerichteten Beträge lagen bei 207 Franken pro Kind. Das kann als angemessene Leistung bezeichnet werden. Nicht mehr verhältnismässig ist sicherlich, was der Kanton seit dem 1. Januar 2013 aus dieser Institution gemacht hat. Für die betroffenen Mütter und Väter wurde durch die angebliche Anpassung dieses Gesetzes durch den Kantonsrat der Nachwuchs zur Goldgrube. Ein Vater mit einem Einkommen von zwölfmal 4000 Franken erhält heute 2350 Franken monatlich ausbezahlt, einer mit 13-mal 5500 Franken erhält 1388 Franken monatlich oder einer mit 13-mal 4540 Franken Monatseinkommen erhält 1830 Franken monatlich ausbezahlt. Eltern mit einem Einkommen von 13-mal 4870 Franken sowie monatlichen 400 Franken Kinderzulagen erhalten zusätzlich als Kleinkinder-Betreuungsbeiträge 2178 Franken fürs Kleinkind - monatlich. Selbst eine Familie mit 8650 Franken Monatseinkommen hat immer noch Anspruch auf 18 Franken und erhält das auch ausbezahlt. Dazu kommen jeweils noch Kinderzulagen. Der Maximalbetrag ist bekanntlich 2808 Franken pro Monat. Das sind Beispiele aus meiner Gemeinde Regensdorf.

Entsprechend rasch haben sich die grosszügigen Subventionen herumgesprochen, sodass das Amt für Jugend- und Berufsberatung Dielsdorf/Bülach zusätzliches Personal zur Abwicklung der Anträge einstellen musste. In der Folge explodierten die Gemeindesozialkosten. Hatten beispielsweise in der Stadt Opfikon 2012 noch 16 Haushalte Anspruch auf KKBB in der Höhe von insgesamt 179'000 Franken, so stiegen die Zahlen um das Sechsfache. 2013 waren es plötzlich 98 Haushalte, die 1,1 Millionen Franken erhielten. In Kloten bezogen vor der Revision 15 Haushalte insgesamt 129'000 Franken, sodann ein Jahr später plötzlich 88 Haushalte in Höhe von 1,1 Millionen. In der Stadt Bülach stieg der diesbezügliche Aufwand um 837 Prozent, in Bassersdorf um 223 Prozent und in Dietlikon um 235 Prozent. Die Teuerung der letzten 20 Jahre, die mit dieser Neuerung angepasst werden sollte, liegt übrigens bei 28 Prozent. In der Stadt Uster schnellte die Sozialbelastung von 60'000 auf 520'000 Franken, in Volketswil von 33'000 auf 431'000 und in Schwerzenbach von 27'000 auf 171'000 in die Höhe. Seit 2013 verschlingen die Kleinkinder-Betreuungsbeiträge je nach Kommune ein bis mehrere Steuerprozente.

Neben den kaum gerechtfertigten Beträgen stört zusätzlich wohl auch der Umstand, dass diese Beiträge steuerfrei sind. Das ist sachlich überhaupt nicht gerechtfertigt, da es sich um eine Art Ersatzeinkommen handelt, das ja in anderer Form stets auch versteuert werden muss. Und im Übrigen sei auch die Frage erlaubt, ob sich die Zeiten nicht einfach auch geändert haben: Nebst der gesellschaftlichen Haltung, dass Frauen nach der Geburt eines Kindes sich möglichst rasch wieder im Arbeitsmarkt zurechtfinden sollten, haben wir heute eine Mutterschaftsversicherung, eine subventionierte Kinderkrippenindustrie, bezahlte Stillzeit im ersten Lebensjahr. Und Sozialgelder in dieser Höhe sind ein starker Anreiz, keiner Arbeit nachzugehen. Laufen die offizielle Maxime und der gesellschaftliche Trend nicht genau in die gegenteilige Richtung?

Bei so vielen Unzulänglichkeiten der KKBB wären auch die Chancen für eine kantonale Volksinitiative zur Abschaffung oder zumindest zur Rückgängigmachung dieses kantonsrätlichen Fehlentscheides und dieser horrenden Sozialgelder entsprechend gross und würde sicherlich nicht nur die Sympathie der Gemeinde.... (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach): Der wichtigste Ort für die frühkindliche Entwicklung, ganz egal, ob eine Krippe involviert ist oder nicht, bleibt die Familie. Nie mehr im Leben der Kinder wird die Präsenz der Eltern und insbesondere der Mutter wieder eine derartige Bedeutung erhalten wie in den ersten beiden Lebensjahren. Als aufgeklärte Gesellschaft haben wir ein starkes Interesse, Familien zu befähigen, ein Umfeld zu gestalten, das dieser zentralen Bedeutung der frühkindlichen Phase gerecht wird. Dass man jetzt unter dem Schock der unmittelbar stark angestiegenen Kosten Massnahmen fordert, das ist nachvollziehbar. Und der Regierungsrat hat ja auch mit einschneidenden Kürzungen und weiteren Abklärungen, unter Einbezug der Sozialhilfe, reagiert.

Aber nach dem Schock sollte eigentlich die Zeit des Nachdenkens einsetzen. Warum steigen denn die Kosten? Sind die KKBB ein Luxus oder steckt hinter der Kostensteigerung nicht vielmehr auch eine bedenkliche Aussage über die ungenügende finanzielle Situation vieler Familien? Eine Zweieltern-Familie hat – und das entgegen den Fantasiezahlen von Frau Steinemann (*Barbara Steinemann*) – bei einem

Kind nur bis zu einem Einkommen von 55'100 Franken im Jahr Anspruch auf KKBB. Luxus sieht wahrlich anders aus, Frau Steinemann. Nun gehen die Initianten einen Schritt weiter und wollen die Beiträge ganz abschaffen. Es fehle die politische Abstützung. Dabei argumentieren Sie ganz in der Tradition Machiavellis (Niccolò Machiavelli), dass ein Fürst es mit der Wahrheit nicht so ganz genau nehmen muss, wenn es ihm am Schluss nützt. So lobt die FDP die subventionierten Krippenplätze, um diese bei jeder Gelegenheit zu bekämpfen. Die SVP lobt die Mütter in den Sonntagsreden, um sie am Montag im Rat zu verraten und sie in die Sozialhilfe zu drängen. Und die GLP? Ja, die GLP glaubt scheinbar, die Klimaerwärmung mit sozialer Kälte kompensieren zu können (Heiterkeit). Nein, diese liberal-konservative Allianz hat keinen inhaltlichen Anspruch. Vereint finden Sie sich im einzigen Ziel, sozialstaatliche Errungenschaften sturmreif zu schiessen. Familien haben wahrlich Besseres verdient und das würden Sie auch in einer Volksabstimmung merken. Wir lehnen diese PI klar ab.

Kaspar Bütikofer (AL, Zürich): Die Fraktion der Grünen, AL und CSP unterstützt diese Parlamentarische Initiative nicht. In der letzten Zeit ist es rund um die Kleinkinder-Betreuungsbeiträge ziemlich hektisch zu- und hergegangen. Die Initianten haben in dieser Materie gleich einen ganzen Strauss von Vorstössen eingereicht. Das eigentliche Problem bei den Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen war die unerwartete Kostensteigerung, die durch die jüngste Revision des Jugendhilfegesetzes entstanden war. Die leichte Ausweitung des Empfängerkreises wurde in der Revision kostenmässig massiv unterschätzt. Doch dieses Problem wurde anfangs 2014 behoben. Die Bildungsdirektion änderte die Verordnung und schränkte die Kriterien für die Anspruchsberechtigung wieder ein. Die Vermögensfreigrenze, der Freibetrag und der Lebensbedarf wurden wieder herabgesetzt. Das Problem ist somit gelöst. Ehrlicherweise müsste jetzt auch die PI zurückgezogen werden.

Das Problem ist gelöst, aber nun sollen die Kleinkinder zusammen mit den Beiträgen mit dem Bad ausgeschüttet werden und das geht zu weit. Die Kleinkinder-Betreuungsbeiträge sollen Eltern mit Kleinkindern ermöglichen, sich persönlich der Pflege und Erziehung des Kindes zu widmen. Doch nicht alle Eltern haben diese Möglichkeit. Nicht alle haben die ökonomische Freiheit, den Beschäftigungsgrad vorübergehend zu reduzieren. Zahlreiche Eltern müssen aus wirtschaftli-

chen Gründen kurz nach der Geburt des Kleinkindes wieder voll der Erwerbstätigkeit nachgehen. Betroffen sind Eltern mit tiefen Einkommen und ganz besonders Alleinerziehende.

An dieser Zielsetzung der Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen hat sich seit der Revision 2011 nichts verändert. Es ist daher nicht ersichtlich, warum diese Beiträge nun nach drei Jahren definitiv gestrichen und nicht mehr zeitgemäss sein sollen. Das Argument der Initianten, es gebe heute genügend Krippenplätze, stimmt so leider nicht. Nicht überall im Kanton gibt es ein bedarfsgerechtes Angebot und nicht in allen Gemeinden werden die Plätze für Familien mit tiefen Einkommen genügend verbilligt, damit alle Erwerbstätigen ihre Kinder fremdbetreuen lassen können, sodass Arbeit sich lohnt.

Die Fraktion der Grünen, AL und CSP ist gerne bereit, über einen sinnvollen Umbau der Kleinkinderbetreuung und der Beiträge an Eltern nachzudenken. Vielleicht bestehen bessere Modelle, um ein optimales Zusammenspiel zwischen sozialer Sicherheit und Kindswohl zu bewirken. Für eine ersatzlose Abschaffung der Kleinkinder-Betreuungsbeiträge bietet die Fraktion aber keine Hand und für eine reine Sparvorlage haben wir kein Verständnis. Wir unterstützen die PI nicht.

Christoph Ziegler (GLP, Elgg): «Kleinkinder-Betreuungsbeiträge sind fragwürdig. Sie können bei jungen Müttern die Integration in die Arbeitswelt verhindern. Dieses Geld wird deshalb auch als (Herdprämie) bezeichnet.» So habe ich Ende 2013 mein Votum zur PI zum Kinderund Jugendhilfegesetz begonnen. Mittlerweile hat die Regierung unter dem Druck eben dieser PI zwar die Ansätze der Einkommensgrenze wieder etwas gesenkt. Damit sind die Kosten für die Gemeinden aber immer noch mindestens fünfmal höher als 2012, Sie haben die Zahlen von meinen Vorrednern gehört. So erstaunt es nicht, dass ich weiterhin in seriösen Zeitungen die Schlagzeilen lesen muss, wie «Zürich verschenkt Millionen von Franken steuerfrei». An den Kleinkinder-Betreuungsbeiträgen ist Folgendes störend: Sie setzen einen falschen Anreiz. Als sie vor 20 Jahren eingeführt wurden, mögen sie ihre Berechtigung gehabt haben, vor allem für junge alleinerziehende Mütter. Mittlerweile ist es für diese – zum Glück – viel einfacher geworden. Mutterschaftsversicherung, eine angepasste Alimentenhilfe, bezahlte Stillzeit am Arbeitsplatz und ein massiv ausgebautes Angebot an subventionierten Krippenplätzen in den Gemeinden machen die KKBB

für diese Zielgruppe eigentlich obsolet. Dem Ziel, dass Bezügerinnen und Bezüger von Geldern möglichst schnell wieder aus der Sozialhilfe entlassen werden können, leisten die Kleinkinder-Betreuungsbeiträge keinen Vorschub, im Gegenteil: Diese Gelder wiegen die Empfängerinnen und Empfänger in einer ökonomischen Scheinunabhängigkeit. Der Anreiz, in den Arbeitsmarkt einzusteigen, ist klein. Umso schmerzhafter muss das Erwachen nach zwei Jahren sein, wenn die Staatsgelder nicht mehr im gleichen Ausmass fliessen.

Das heute akzeptierte Familienbild will nicht, dass Mütter für Kinderbetreuung zu Hause bezahlt werden, dies hat ja die Ablehnung der Familieninitiative gezeigt. Als Gemeindepräsident stört mich zudem generell, dass die Regierung oder gar die Verwaltung Millionenbeiträge beschliesst, diese Erhöhung weder dem Kantonsrat noch dem Volk vorlegen muss und die Gemeinden dann die Zeche bezahlen müssen. In meiner Gemeinde zum Beispiel bedeutet die unverhältnismässige Erhöhung der KKBB seit 2013 mehrere Steuerprozente. Damit wir auch in Zukunft ein gutes, bezahlbares und beim Volk akzeptiertes Sozialsystem aufrechterhalten können – und so viel soziale Wärme wollen wir ja mindestens –, muss man neben dem Ausbau von Leistungen auch einmal bereit sein, die unnötig gewordenen zu streichen. So können diejenigen, die Unterstützungsgelder nötig haben, auch in Zukunft sicher sein, in deren Genuss zu kommen. Deshalb unterstützen wir Grünliberalen diese Parlamentarische Initiative.

Corinne Thomet (CVP, Kloten): Die CVP lehnt die Überweisung der vorliegenden PI ab. Wir sind der Meinung, dass die KKBB als einzelne Massnahme ersatzlos zu streichen, nicht die richtige Strategie ist, um diesen ganzen Kuchen der ergänzenden Leistungen zu Familie, Jugend, Kind oder was auch immer in den Griff zu kriegen. Wir sind ganz klar der Meinung, dass einige Vorstösse bereits in der KBIK (Kommission für Bildung und Kultur) vorliegen, welche einerseits die Revision des Kinder- und Jugendhilfegesetzes angeht, andererseits ja auch die Vernehmlassung über das neue Jugendheim- und Familienunterstützungsgesetz. Die CVP hat bei dieser Vernehmlassung angeregt, endlich in diesem ganzen Bereich eine klare Trennung zwischen den Aufgaben und der Finanzierung des Kantons und auch der Gemeinden zu machen. Wir sind überzeugt, dass man, wenn man das einmal entflechtet, zu guten Lösungen kommt, die diese Hilfen klar regeln. Jetzt eine einzelne Massnahme rauszunehmen und diese zu streichen, ist uns zu einfach. Wir sind sehr stark an dieser Diskussion interessiert, an den entsprechenden Finanzierungsmöglichkeiten von Kanton und Gemeinden und vor allem auch an der Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden. Das liegt für uns im Zentrum und darum unterstützen wir diese PI vorläufig nicht.

Markus Schaaf (EVP, Zell): Mit der Revision des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hat der Kantonsrat die Ansprüche für die Kleinkinderbetreuung neu geregelt. Ab dem Jahr 2013 sind dadurch für die Gemeinden die Kosten in diesem Bereich um ein Mehrfaches gestiegen und für viele Gemeinden war dieser Kostenanstieg geradezu schockartig. Inzwischen hat der Regierungsrat erkannt, dass Korrekturbedarf besteht, und hat die nötigen Massnahmen eingeleitet. Mittelfristig hat er ein Monitoring aufgegleist. Damit sollen die Zusammenhänge zwischen Zielsetzung, Massnahmen und Mitteln deutlich gemacht werden. Auch die Zusammenhänge von Sozialhilfe und Alimentenhilfe werden erfasst und untersucht. Um kurzfristig die Ausgaben für die Gemeinden zu reduzieren, hat der Regierungsrat zudem die Einkommens- und Vermögensgrenze rückwirkend auf den 1. Januar 2014 gesenkt. Damit haben nur noch Personen mit tieferem Einkommen und Vermögen Zugang zu diesen Beiträgen. Wenn Kinderkriegen finanziell dermassen lukrativ sein soll, wie wir es jetzt eben in verschiedenen Voten gehört haben, muss man sich schon fragen: Weshalb haben wir denn im Kanton Zürich dauernd weniger Kinder? Aktuell läuft im Schweizer Fernsehen die Serie «Wie anno 1914». Es ist den Postulanten hoch anzurechnen, dass sie bei der Ausrichtung der Sozialleistungen nicht gleich die Zustände von 1914 einfordern. Sie geben sich damit zufrieden, dass die Beiträge auf das Niveau von 1992 zurückgesetzt werden, immerhin ein Rückschritt von 22 Jahren. Für die EVP sind die eingeleiteten Massnahmen genügend und es besteht aus unserer Sicht kein Bedarf, jetzt in eine parlamentarische Hektik zu verfallen. Vor allem besteht aus unserer Sicht kein Bedarf. das Rad der Zeit wieder 22 Jahre zurückzudrehen. Die EVP als eine Familienpartei meint es ernst mit dem Schutz und der Förderung der Familie. Deshalb werden wir diese Parlamentarische Initiative nicht unterstützen.

Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf): Die Kleinkinder-Betreuungsbeiträge sind gutgemeinte Unterstützungsbeiträge für Familien mit wenig Einkommen. Mit der obligatorischen Mutterschafts-

12401

versicherung werden heute alle Frauen, wenn sie vor der Niederkunft mindestens neun Monate gearbeitet haben, während 14 Wochen entschädigt. Weiter erhalten alle Familien für ihre Kinder Familienzulagen. Und wenn die Mütter stillen, gibt es noch zusätzlich Stillgeld. Die Familienförderung sollte nicht über die Gemeindefinanzen berappt werden. Die Familienförderung ist eine Aufgabe des Bundes. Wenn wir Familien mit Kindern besser unterstützen wollen, müssen die Familienzulagen erhöht werden oder allenfalls der bezahlte Mutterschaftsurlaub verlängert werden. Die Gemeinden leisten ihren Beitrag, indem sie Familien mit tiefen Einkommen vergünstigte Krippenplätze anbieten und sie, wenn nicht anders möglich, mit Sozialhilfe-Beiträgen unterstützen.

Die BDP ist für die Stärkung und Unterstützung der Familien. Wir wollen jedoch die Familienförderung und deren Finanzierung nicht über Beschlüsse der Regierung den Gemeinden aufbürden. Die Familienförderung und die finanzielle Unterstützung von Kleinkindern kann nicht alleinige Sache der zürcherischen Gemeinden sein. Familien sollen unterstützt und gefördert werden, aber nicht über aufgebürdete Kleinkinderbeiträge. Die BDP wird die PI vorläufig unterstützen.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): Das Drama um die Kleinkinder-Betreuungsbeiträge nimmt seinen unaufhaltsamen Lauf. Die KKBB, welche während rund 20 Jahren als nützliches Nischenprodukt vorwiegend dazu dienten, auch Schlechtverdienenden und Alleinerziehenden die Betreuung ihrer Kleinkinder zu ermöglichen, sind aus dem Ruder gelaufen und sollen, geht es nach dem Willen der Initianten, als nicht mehr zeitgemäss aufgehoben werden. Da wird leider im wahrsten Sinne des Wortes das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Denn selbst die Bildungsdirektion bezeichnete in ihrer Medienkonferenz vom 16. Januar 2014 zum vorliegenden Thema die Familie als wichtigsten Ort frühkindlicher Förderung, Betreuung und Erziehung und setzte damit einen wichtigen Kontrapunkt zur einseitigen Förderung der familienergänzenden Angebote. Eigentlich ging es ja nur darum, dass die KKBB nach über 20 Jahren der Teuerung angepasst werden und dass man sie an ein System koppelt, das künftig einen automatischen Teuerungsausgleich ermöglicht. Nun hat aber die Bildungsdirektion auf dem Verordnungsweg faktisch ein System von Ergänzungsleistungen für Familien mit Kleinkindern eingeführt und damit auch gegen den Volkswillen verstossen, da das Zürcher Stimmvolk im Jahre 2007 die Volksinitiative «Chancen für Kinder», welche Ergänzungsleistungen für Familien einführen wollte, abgelehnt hat. Es hat sich einmal mehr gezeigt, wie wenig sensibel die Bildungsdirektion ein politisch brisantes Thema anpackt und weder die politischen noch die finanziellen Folgen abzuschätzen vermag. Es ist einfach nur peinlich, wie die Bildungsdirektion einmal mehr an der politischen Realität vorbeipolitisierte und nun auch den Nachweis erbracht hat, dass man dort entweder nicht rechnen kann oder ganz bewusst eine Kostenverlagerung zulasten der Gemeinden vornehmen wollte. Die EDU fordert einmal mehr, dass der Regierungsrat die einzelnen Direktionen nicht einfach gewähren lässt, sondern bei Beschlüssen, die der ganze Regierungsrat zu verantworten hat, eine über die Direktionen hinausgehende Sicht entwickelt, um politischen Schaden, wie den vorliegenden, abzuwenden. In dieser Forderung ist auch die Forderung eingeschlossen, dass die Höhe der von den Gemeinden zu leistenden Zahlen nicht mehr von einer einseitig in der Kompetenz des Regierungsrates liegenden Verordnung abhängig sein darf. Das Anliegen der Initianten ist als Reaktion auf die unsägliche Politik der Bildungsdirektion nachvollziehbar, lässt sich aber sachlich nicht rechtfertigen. Die Argumentation, der gesellschaftliche Wandel der letzten Jahre habe dazu geführt, die Eltern möglichst ungehindert im Erwerbsprozess zu behalten und sich nicht der Betreuung der Kleinkinder anzunehmen, ist einseitig wirtschaftlich motiviert und vernachlässigt die Interessen des Kleinkindes. Insbesondere bei Kleinkindern ist es wichtig, dass diese von bekannten und vertrauten festen Bezugspersonen betreut werden, wie sie in der Regel am besten durch die Eltern repräsentiert werden. Hier hat die Bildungsdirektion recht, wenn sie, wie schon erwähnt, die Familie als wichtigsten Ort frühkindlicher Förderung, Betreuung und Erziehung bezeichnet. Ich unterstütze daher auch sehr stark das Votum meines Kollegen von der SP, der ein flammendes Votum für die Familie ausgesprochen hat. Nur sollten Sie sich von der SP, wenn es dann um das Gleichgewicht zwischen Familie und familienergänzenden Leistungen geht, auch stärker für die Familie starkmachen und nicht nur einseitig für die familienergänzenden Einrichtungen. Die vorliegende PI werden wir von der EDU deshalb nicht vorläufig unterstützen. Danke.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative 25/2014 stimmen 95 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

12403

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

19. Kompetenz- und Verantwortungserweiterung der Schulleitungen

Parlamentarische Initiative von Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf) und Corinne Thomet (CVP, Kloten) vom 10. Februar 2014 KR-Nr. 41/2014

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Volksschulgesetz § 42 soll folgendermassen geändert werden:

¹Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatutes nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schulen gegen aussen.

- 1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen,
- 2. Beschlussfassung über das Organisationsstatut,
- 3. Genehmigung des Schulprogramms,
- 4. Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen,
- 5. Aufsicht über die Schulleitung und die Lehrpersonen sowie die Beurteilung der Schulleitung
- 6. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen,
- 7. Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung,
- 8. Information der Öffentlichkeit.
- ⁴Die Schulpflege kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen.

²Die Schulpflege führt regelmässig Schulbesuche durch.

³Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben:

Begründung:

Schulen stellen an die Schulbehörden, insbesondere an die Schulpräsidien, hohe Anforderungen. Seit der Einführung der Schulleitungen vor zehn Jahren hat sich einiges verändert. Die Schulpflegen sind gemäss heutigem Gesetz nach wie vor für viele operative Aufgaben zuständig. Die Erfahrungen in den geleiteten Schulen haben gezeigt, dass es für die Schulleitungen oft schwierig ist, eine Schule zu leiten, wenn Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche von der Schulpflege übernommen werden müssen, die eigentlich zu den Leitungsaufgaben der Schulleitung gehören. Auch wenn Schulpflegen eine klarere Aufgabenteilung möchten, können sie heute die Aufgaben des § 42 des VSG nicht an die Schulleitungen delegieren. Mit der Anpassung des § 42 VSG soll dies zukünftig möglich sein.

Die Schulbesuchsregelung der Schulpflegen könnte in der VSV § 44. wie folgt angepasst werden:

¹ Jede Lehrperson mit einem Mindestpensum gemäss § 8 der Lehrerpersonalverordnung hat Anspruch darauf, dass jährlich mindestens ein Mitglied der Schulpflege oder die Schulleitung während wenigstens zweier/einer Lektionen ihren Unterricht besucht. Vorbehalten bleiben die Unterrichtsbesuche im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung. Die Schulpflege bezeichnet weitere Veranstaltungen oder Anlässe, an denen sie oder einzelne Mitglieder teilnehmen.

In der VSV muss weiter geregelt werden, welche Aufgaben die Schulpflegen, vor allem in kleineren Schulen, auch zukünftig weiter übernehmen können.

Durch diese gesetzliche Anpassung haben die Schulpflegen die Möglichkeit, operative Aufgaben und Verantwortlichkeiten dorthin zu delegieren, wo sie hingehören.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Wir führen dazu eine Reduzierte Debatte.

Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf): Die Zeit ist reif. Vor mehr als 17 Jahren wurden die ersten Schulleitungen im Projekt «TAV» an den Schulen des Kantons Zürich eingesetzt. In den vergangenen Jahren hat sich einiges verändert. Die geleiteten Schulen haben sich bewährt und seit 2006 sind sie in allen Gemeinden im Kanton eingeführt. Auch wenn die Schulleitungen bei kleinen Kreisen der Lehrerschaft immer

noch um ihre Akzeptanz kämpfen müssen, gehören sie zu den Schulen wie die Schulpflegen. Die Zeit ist heute jedoch reif, um über die Kompetenzverteilung zwischen Schulpflegen und Schulleitungen zu diskutieren. Die Schulleitungen sollen und müssen ihre Führungsverantwortung so übernehmen, dass sie ihre Schulen erfolgreich führen können. Mit den aktuellen Gesetzesvorlagen ist dies in verschiedenen Fällen schwierig. Die Schulpflegen müssen sich von operativen Aufgaben entlasten können, wenn sie dies wollen. Dies vor allem in grossen Schulen mit mehreren Schuleinheiten. Mit dem aktuellen Volksschulgesetz ist dies nur bedingt möglich. Wir haben im Volksschulgesetz noch zu viele operative Aufgaben, die gemäss Gesetz zwingend von den Behörden übernommen werden müssen. Wenn es in den Schulen neun Schulpflegemitglieder braucht, nur damit die jährlich bevorstehenden Schulbesuche in einem sinnvollen Umfang verteilt werden können, und die Schulpflegen ansonsten kaum mehr andere Aufgaben haben, muss etwas geändert werden. Die heutigen Gesetzesgrundlagen basieren auf einem Kompromiss. Die Kompromisse wurden mit der Einführung der Schulleitungen gemacht. Aufgrund der mehr als 15-jährigen Erfahrung mit geleiteten Schulen ist nun die Zeit reif, über Gesetzesanpassungen zu diskutieren. Unterstützen Sie deshalb unsere PI und geben Sie damit der KBIK (Kommission für Bildung und Kultur) die Möglichkeit, uns einen Umsetzungsvorschlag zu unterbreiten. Vielen Dank.

Rochus Burtscher (SVP, Dietikon): Die PI von Stefan Hunger möchte die Trennung der operativen und strategischen Aufgaben der Schulpflege vorantreiben und schwächt somit den Einfluss der Schulpflegen. Die SVP kann es verstehen, dass die Schulpflegen in den Augen der Schulpräsidien, Schulleitungen und Organisationsentwicklern unbequem sind. Dieses Querdenken ist nicht falsch, sondern kann eher befruchtend wirken. Denn die Schulpflegen bringen hier eine wichtige Aussensicht ein. Deshalb muss man die Schulpflege nicht auf Raten abschaffen. Es wäre begrüssenswert, wenn die Schulleitungen, unabhängig von der PI Hunger, unternehmerisches Denken an den Tag legen würden. Das wäre eine Chance, dass die Schulbudgets nicht ins Uferlose laufen. Ich bin, auch wenn ich mich jetzt ins Fettnäpfchen setze, geneigt zu sagen, dass im Moment noch die Falschen Schulleiter und Schulleiterinnen sind. Die Tendenz ist aber bereits spürbar, gemäss Medienmitteilung der Bildungsdirektion ist jeder Fünfte nicht mehr aus dem Lehrerberuf. Erst wenn der strukturelle Wechsel vollzogen ist, wird sich die Haltung ändern. Das heisst nicht, dass alle jetzigen Schulleiterinnen und Schulleiter eine Fehlbesetzung sind. Doch es gäbe hier sicher noch Optimierungsbedarf. Die Schulpflegen dürfen nicht aus der Pflicht der Mitarbeiterbeurteilung entlassen werden, sondern sie könnten dies zusammen mit der Schulleitung durchführen. Auch bei der Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen beziehungsweise anderen Mitarbeitern sollte die Schulpflege federführend sein und aktiv mitwirken. Grundsätzlich sollte der Einfluss des Volkes bei der Volksschule – deshalb heisst sie ja so – so gross wie möglich sein.

Die Fraktion der SVP wird die Parlamentarische Initiative von Stefan Hunger nicht unterstützen und bittet Sie, dasselbe zu tun. Danke.

Moritz Spillmann (SP, Ottenbach): Ich wollte Rochus Burtscher schon loben, aber er spricht halt manchmal etwas zu lange. Beim zweiten Teil, der Bedeutung der Schulleitungen und der externen Besetzung der Schulleitungen durch eben Nicht-Lehrpersonen, bin ich überhaupt nicht einverstanden. Ich glaube, da werden auch einige Probleme auf uns zukommen. Aber gut, wir sprechen jetzt über etwas anderes, nämlich diese Parlamentarische Initiative. Die kann man tatsächlich, wie das Stefan Hunger ausgeführt hat, als konsequente Fortsetzung der teilautonomen Schulen in Richtung Professionalisierung verstehen. Aus dieser Logik betrachtet, macht diese Verschiebung von der Schulpflege hin zur Schulleitung auch tatsächlich Sinn. Aber diese PI ist eben vor allem technokratisch und nicht politisch gedacht. Die Schulpflegen werden – und da setzt eben das Lob an Rochus Burtscher an – tatsächlich um ihre Kernaufgabe gebracht, sodass sich die Frage nach der Existenzberechtigung der Schulpflegen überhaupt stellt. Erst 2012 sprachen sich in der Abstimmung zur freien Schulwahl 82 Prozent der Bevölkerung für die Volksschule aus. Sie sprachen ihr das Vertrauen aus. Es sind gerade auch die Schulpflegen, die auf dem Land als Scharnier zwischen der Schule und der Bevölkerung dieses Vertrauen in die Schule, die Schulleiter und die Lehrpersonen herstellen. Die Schulpfleger sind die besten Anwälte für die Anliegen der Schulen. Sie für eine geschmeidige Schulführung zu entmachten, erweist sich langfristig als Bumerang für die Interessen der Schulen.

Ich glaube aber auch, dass hinter diesem Anliegen ein anderes Verständnis des Lehrberufs steckt. Ist die Lehrerin eine normale Angestellte, wie in der Privatwirtschaft auch, oder ist sie nicht vielmehr ei-

ne öffentliche Person, eine Person, die den gemeinsamen demokratischen Willen gegenüber den Schülerinnen und Schülern und auch gegenüber den Eltern vertritt? «Für das Volk und durch das Volk», das beinhaltet eben gerade auch für die Lehrpersonen eine besondere Verpflichtung. Die Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer durch die gewählte Behörde, durch die Schulpflege, bringt genau dieses besondere Berufsverständnis zum Ausdruck.

Die PI will aus Lehrern Angestellte machen, die SP will weiterhin Lehrerinnen und Lehrer im Schulzimmer und lehnt deshalb die PI ab.

Sabine Wettstein (FDP, Uster): Der Verband der Schulleitenden des Kantons Zürich hat mit Unterstützung des Volksschulamtes und des Verbandes der Schulpräsidien des Kantons Zürich einen Berufsauftrag erarbeitet. Dieser wird voraussichtlich schweizweit als Diskussionsgrundlage in den Kantonen dienen. Im Rahmen dieses Berufsauftrages sollen insbesondere die operativen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zur Schulpflege abgegrenzt und den Schulleitungen übertragen werden. Selbstverständlich braucht es dafür eine politische Diskussion und nicht einfach eine Umsetzung der gewünschten Forderungen des Schulleitungsverbandes. Aus diesem Grund unterstützt auch die FDP nicht vorbehaltlos alle von der PI geforderten Änderungen. Die vorliegende PI bietet aber die Möglichkeit, die Diskussion über die Rolle der Schulpflegen und die Trennung von operativen und strategischen Aufgaben aufzunehmen und fortzuführen. Es ist sicherzustellen, dass auf die unterschiedlichen Grössen und Strukturen der Gemeinden Rücksicht genommen wird. Deshalb möchten wir betonen, dass die Delegationsmöglichkeiten der Schulpflegen verstärkt werden sollen und nicht kantonal alle Delegationen geregelt werden. So kann auf die unterschiedlichen Strukturen und Kulturen der einzelnen Gemeinden auch eingegangen werden. Dabei geht es nicht um das Ausschalten der Schulpflegen oder die Abschaffung von unbequemen Behördenmitgliedern, sondern um eine effiziente Organisation vor Ort. Wir sind deshalb bereit, diese Diskussion zu führen und unterstützen diese PI.

Res Marti (Grüne, Zürich): Auch wir sind der Meinung, dass die Schulleitungen mehr Verantwortung übernehmen können sollten und dass sich die Schulpflegen mehr auf die strategische Führung konzentrieren sollten. Wir sind aber nicht einverstanden mit den vorgeschla-

genen Gesetzes- und Verordnungsanpassungen. Wir sind der Meinung, dass es durchaus Aufgabe der Schulpflegen ist, die Schulen regelmässig zu besuchen. Sie müssen zwar nicht jeden Lehrer im Unterricht besuchen, aber das heisst doch nicht, dass wir die Pflicht zum Schulbesuch vollständig streichen müssen. Dasselbe gilt auch für die Anstellung der Lehrpersonen und die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen. Wie soll denn die Schulleitung einer einzelnen Schule, zum Beispiel in der Stadt Zürich, die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den verschiedenen Schulen organisieren? Wir können doch nicht einfach den Artikel streichen, der die Verantwortung für diese wichtigen Aufgaben zuteilt. Es muss doch geregelt sein, wer die Verantwortung für diese Aufgaben trägt und wohin sie sie eventuell delegieren können. Wir können gerne darüber diskutieren, ob die Schulpflegen gewisse Aufgaben unter gewissen Umständen an die Schulleitung delegieren können, aber wir können diese Verantwortung nicht einfach aufheben und wir können diese spezifischen Aufgaben auch nicht grundsätzlich an die Schulleitungen delegieren. Die Grüne Fraktion wird diesen Vorstoss nicht unterstützen.

Andreas Erdin (GLP, Wetzikon): Die Initianten reden von logischen Konsequenzen und notwendigen Schritten, die gemacht werden sollen. Es sind eigentlich schlicht weitere Schritte auf dem Weg der Übertragung von Kompetenzen und Verantwortung von der Schulpflege auf die Schulleitungen, von einer gewählten politischen auf eine professionelle Behörde. Doch dieser Weg der sogenannten Professionalisierung hat die Schule in den vergangenen 15 Jahren nicht unbedingt verbessert. Wir sind skeptisch gegenüber den drei geforderten Kompetenz- und Verantwortungserweiterungen und unterstützen diese PI nicht. Insbesondere soll die Schulpflege weiterhin regelmässig Schulbesuche durchführen und damit ihre Kernaufgabe erfüllen.

Corinne Thomet (CVP, Kloten): Vielleicht sind die Formulierungen oder so, wie man das Volksschulgesetz explizit ändern muss, noch veränderbar. Vielleicht ist es so, dass es falsch verstanden wird, wenn man den Schulbesuch einfach aus dem Gesetz streicht. Das sind Beispiele und die vorläufige Unterstützung einer PI gibt die Möglichkeit, an diesen einzelnen Punkten zu feilen. Es geht uns um den Grundsatz, nämlich den Schulleitungen mit einem neuen Beruf in der Volksschule mehr Kompetenzen geben zu können. Daher ist auch der letzte

Punkt, nämlich «Die Schulpflege kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen», in einer Kann-Formulierung hier aufgeführt, damit die Gemeinden, die Schulbehörden vor Ort selbst entscheiden können. Es ist mir wichtig, zu sagen, dass mit solchen Änderungen ganz sicher die Schulbehörden nicht geschwächt werden, wenn man den Schulleitungen mehr Kompetenzen im operativen Bereich gibt. Das ist sicher definitiv nicht die Idee. Auch die schrittweise Abschaffung der Schulpflegen ist definitiv nicht im Sinn der Unterzeichner dieser PI. Es ist aber sicher so, dass die Stärkung der Schulbehörden in ihrer Aufgabe, nämlich die Schulen strategisch zu führen und gute Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Schule als Ganzes funktioniert, eine ganz wichtige Aufgabe ist und die Schulbehörden daher nie und nimmer gestrichen werden können. Aber die Aufgaben verändern sich. Und Schulbesuche, so wie sie bis heute geregelt und definiert sind, sind auf den Unterricht ausgerichtet. Der Unterricht wird von der externen Schulevaluation, von den Schulleitungen, von vielen Fachstellen am meisten besucht und beurteilt. Es ist die Sache der Schulbehörden, sich ein Bild der Schule von aussen zu machen. Aber der Schulbesuch ist eigentlich so geregelt, dass jede Lehrperson mindestens einen Schulbesuch erhält. So ist es jetzt im Gesetz ausgeführt. Darum bitte ich Sie, wenigstens die Diskussion zu ermöglichen, wie das ja auch von Res Marti gesagt wird, dass es der richtige Weg ist - vielleicht nicht mit der Umsetzung genau der hier aufgeführten Streichungsmöglichkeiten, es gibt noch andere Möglichkeiten –, aber dass wir diese Diskussion führen können und das Berufsfeld der Schulleitungen wirklich stärken, indem man Kompetenzen weitergeben kann auf Gemeindeebene. Ich bitte Sie, mit Ihrem Ja diese Möglichkeit zu schaffen. Vielen Dank.

Johannes Zollinger (EVP, Wädenswil): Die PI greift ein wichtiges Anliegen für unsere Schulgemeinden auf. Es gibt ganz unterschiedliche Schulgemeinden mit ganz unterschiedlichen organisatorischen Problemen und organisatorischen Bedürfnissen und es ist unseres Erachtens richtig, dass wir über diese Fragen diskutieren. Ob die PI so umgesetzt werden muss, wie das jetzt im Detail gefordert wird, ist eine andere Frage. Aber es ist wichtig, dass die Schulgemeinden die Kompetenzen erhalten, ihre Organisationsform selber zu wählen, und nicht so detailliert in ihrer Organisationsform eingeschränkt werden. Wir werden deshalb diese Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützen. Danke.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative 41/2014 stimmen 42 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

20. Revision des Budgetverfahrens

Parlamentarische Initiative der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 3. März 2014

KR-Nr. 64/2014

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Kantonsratsgesetz (KRG) vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

Die §§ 20, 21 und 21 a werden aufgehoben.

Nach Titel: 6. Stellungnahme zu grundlegenden Plänen staatlicher Tätigkeit

- § 33 a KEF-Erklärung
- ¹ Mit einer Erklärung zum konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) kann der Kantonsrat vom Regierungsrat verlangen
- a. eine Änderung der Entwicklungs- und Finanzplanung vorzunehmen,
- b. die Berechnung der finanziellen Folgen alternativer Leistungsniveaus oder
- c. die Aufnahme eines vorgegebenen Leistungsziels in einer bestimmten Leistungsgruppe.
- ² Der Kantonsrat beschliesst die Erklärungen zum KEF und das Budget gemeinsam.
- § 33 b Umsetzung der KEF-Erklärung
- ¹ Der Regierungsrat setzt die Erklärungen im folgenden KEF um.
- ² Lehnt er eine Umsetzung ab, so unterbreitet er dem Kantonsrat innert sieben Monaten nach Beschlussfassung über die KEF-Erklärung den Entwurf einer Finanzmotion.
- § 34 Finanzmotion

12411

¹ Die Finanzmotion verpflichtet den Regierungsrat, dem Kantonsrat auf den folgenden Budgetentwurf eine Vorlage mit Bericht und Antrag zu unterbreiten, mit der das Anliegen der KEF-Erklärung umgesetzt werden kann.

- ² Der Kantonsrat überweist den Entwurf der Finanzmotion zur Vorberatung der Finanzkommission. Diese kann am Entwurf Änderungen vornehmen. Sie stellt dem Rat Antrag auf Überweisung oder Ablehnung.
- ³ Der Kantonsrat fasst im Rahmen des Budgets Beschluss über die Finanzmotion.
- ⁴ Wird die Finanzmotion überwiesen, unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat auf den folgenden Budgetentwurf die verlangte Vorlage mit Bericht und Antrag.
- ⁵ Der Regierungsrat kann vor der Sommerpause eine einmalige Fristverlängerung um höchstens ein halbes Jahr beantragen. § 19 KRG ist sinngemäss anwendbar.

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999 wird wie folgt geändert:

§ 58 Kommissionen

¹ Die Aufsichtskommissionen nach § 48 a Abs. 1 lit. b-d zählen 11 Mitglieder, die Finanzkommission nach § 48 a Abs. 1 lit. a zählt 15 / 17 Mitglieder.

Das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) vom 9. Januar 2006 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 wird aufgehoben.

Philipp Kutter (CVP, Wädenswil), Referent der Geschäftsleitung (GL): Ich spreche im Namen der Geschäftsleitung und das kam so: Ich war Präsident einer kleinen Arbeitsgruppe, die sich mit diesen Fragen beschäftigt hat.

Ausgelöst haben diese PI alle hier drin. Es waren die epischen Diskussionen rund um die KEF-Erklärungen und auch rund um die Pauschalanträge in den Budgetdebatten. KEF-Erklärungen, das wird immer wieder beklagt, sind heute ein zahnloses Instrument. Und die Pauschalanträge, wird kritisiert – wenigstens von gewisser Seite her –, seien unzulässig oder mindestens nicht verbindlich. Den Ärger über die KEF-Erklärungen teile ich und wir von der CVP hatten auch schon mal vorgeschlagen, sie abzuschaffen. Die Kritik an den Pauschalan-

trägen fand ich persönlich immer etwas überzogen, aber ich räume ein: Pauschalbeschlüsse sind nicht das Optimum. Sie sind vielmehr Ausdruck davon, dass der Kantonsrat an Grenzen stösst. Tatsächlich – vielleicht tue ich Ihnen Unrecht, aber mir geht es so –, tatsächlich ist es heute nicht immer einfach zu erkennen, wo man beim Budgetverfahren ansetzen kann, wie man das Budget steuern kann. Es fällt uns schwer, über die Indikatoren zu steuern, das zeigt sich nicht nur bei den Pauschalanträgen, sondern auch bei den konkreten Anträgen. Budgetierte Ausgaben und der Stellenplan sind die vertrauten Messgrössen und alle anderen Indikatoren, da tun wir uns schwer damit.

Was können wir dagegen tun?, haben wir uns in der Geschäftsleitung gefragt. Brauchen wir andere Zahlen? Brauchen wir andere Zuständigkeiten? Brauchen wir eine Ausbildung für alle? Wir haben in der Geschäftsleitung diese Fragen diskutiert und waren uns einig: Wir können und wollen etwas tun. In dieser Arbeitsgruppe, die ich eingangs erwähnt habe und in der auch eine Delegation der Finanzkommission (FIKO) vertreten war, haben wir verschiedene Vorschläge erarbeitet und durften dabei auch auf die Unterstützung der Universität Sankt Gallen zählen. Wir haben erstens zuhanden des Regierungsrates Anregungen formuliert, wie das dicke blaue Buch, Budget und KEF (Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan), anders gestaltet werden könnte. Wir hatten zweitens das Thema «Budgetierung» in die Weiterbildung für Kantonsräte einfliessen lassen. Diese Weiterbildung findet ja diesen Herbst erstmals statt. Und wir haben drittens die vorliegende PI erarbeitet, sie wird von einer klaren Mehrheit der Geschäftsleitung getragen und beinhaltet Änderungen im Kantonsratsgesetz und im Geschäftsreglement des Kantonsrates.

Die PI beinhaltet konkret – erstens – die Einführung einer Finanzmotion, zweitens die gleichzeitige Behandlung von Budget und KEF im Dezember und drittens die Vergrösserung der Finanzkommission. Zusammengenommen kann man sicher von einer kleinen Reform des Budgetverfahrens sprechen.

Zu den einzelnen Änderungen im Detail: Mit der Einführung der Finanzmotion erhält das Instrument der KEF-Erklärung endlich ein Gebiss. Bis jetzt ist es eine zahnlose Angelegenheit, denn die Regierung kann die Umsetzung von KEF-Erklärungen einfach ablehnen. Das neue Verfahren erlaubt es dem Regierungsrat weiterhin, eine KEF-Erklärung abzulehnen. Es verpflichtet ihn aber, auch im Fall einer Ablehnung, also contre coeur, dem Kantonsrat in Form einer Finanzmotion die notwendigen Grundlagen zu unterbreiten, damit dieser seinen

Entscheid weiterverfolgen kann, wenn er es denn will. Damit stärken wir klar das Mitwirkungsrecht, das Mitgestaltungsrecht des Kantonsrates. Wir erhalten damit ein Verfahren, das es dem Kantonsrat erlaubt, seine Kompetenzen zielführender wahrzunehmen. Und als indirekte Wirkung ist allenfalls noch zu erwarten, dass sowohl der Regierungsrat als auch der Kantonsrat mit den KEF-Erklärungen bewusster umgehen wird.

Wir nehmen mit diesem Modell auch das kooperative Gewaltenverständnis auf, das in der Kantonsverfassung verankert ist. Und anders als bei früheren Vorstössen – ich erinnere an die Idee der Verbindlicherklärung von Kantonsrat Hans Frei und Mitunterzeichnern – bleibt hier die verfassungsmässige Zuständigkeit gewahrt. Die Einführung dieser Finanzmotion und der neue Ablauf, auch die neuen Aufträge, die der Regierungsrat erhält, sind zweifellos das Herzstück dieser PI. Und ich danke an dieser Stelle auch für die Inspiration vonseiten der Parlamentsdienste, vom Leiter der Parlamentsdienste (Moritz von Wyss), auf die wir hier zählen durften.

Zusätzlich kommen zwei weitere Neuerungen hinzu. Erstens schlagen wir vor, KEF und Budget neu gleichzeitig zu behandeln und nicht mehr zeitversetzt. Die heutige separate Beratung von Budget im Dezember und KEF-Erklärungen Ende Januar führen zu Doppelspurigkeiten und zu Missverständnissen. KEF und Budget werden dem Kantonsrat bereits heute zeitgleich vorgelegt, so dürfte eine zeitgleiche Behandlung vor Weihnachten von Vorteil sein. Drittens wollen wir die Rolle der Finanzkommission im Budget- und KEF-Prozess stärken. Sie soll eine federführende Rolle einnehmen und das Verfahren besser steuern können. Heute behandelt die FIKO das Budget erst nach den Sachkommissionen, was dazu führt, dass die FIKO, die ja in erster Linie finanzpolitische Überlegungen anstellt, regelmässig Beschlüsse der Sachkommissionen übersteuert. Das ist unbefriedigend für alle Parteien, darum schlagen wir vor, dass die FIKO schon von Beginn weg in die Diskussion involviert ist und Aussagen zur finanzpolitischen Stossrichtung machen kann.

Aufgrund dieser Stärkung oder verbunden mit dieser Stärkung, finden wir es sinnvoll, dass die FIKO politisch breiter abgestützt wird. Sie soll von heute elf auf 15 oder 17 Mitglieder anwachsen. Damit wäre auch die politische Zusammensetzung des Ratsplenums wesentlich besser abgebildet. Ich empfehle Ihnen zusammen mit einer klaren Mehrheit der Geschäftsleitung, die PI zu unterstützen.

Es gibt eine Minderheit, die die PI ablehnt. Die Kritik bezieht sich im Wesentlichen auf die Vergrösserung der FIKO, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, und sonst mögen mich die Geschäftsleitungsmitglieder bitte korrigieren. Es geht darum, dass eine Minderheit der Geschäftsleitung der Meinung ist, dass die Finanzkommission und die Vergrösserung der FIKO hier nicht die richtige Richtung zielen. Wo ich der Ansicht bin, dass wir eine grosse Übereinstimmung haben, ist bei der Einführung der Finanzmotion und der gleichzeitigen Behandlung von Budget und KEF. Ich danke Ihnen, wenn Sie die PI ebenfalls unterstützen, und kann Ihnen noch mitteilen, dass die CVP dies tun wird. Besten Dank.

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil): Wie Philipp Kutter es schon gesagt hat, bei der vorliegenden PI geht es vor allem eigentlich um eines, nämlich die Stärkung des Kantonsrates im alljährlich stattfindenden Budgetverfahren. Auch ich war einer derjenigen, die die KEF-Debatte schon über Bord schmeissen wollten, weil sie einfach nichts bringt. Jetzt haben wir zumindest einen kleinen gemeinsamen Nenner, wie wir die Position des Kantonsrates stärken könnten. Zu dieser Stärkung gehören eben die drei Änderungen: Einführung der Finanzmotion, gleichzeitige Behandlung von KEF und Budget und eben auch die Vergrösserung der Finanzkommission. Das Kernstück aber bleibt, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen verhindert werden soll, dass die Beratungen des KEF immer quasi von der Vollzugswilligkeit des Regierungsrates abhängig gemacht werden. Das kann und soll so in Zukunft nicht mehr sein. Neu soll eben der Kantonsrat eine überwiesene KEF-Erklärung über das Instrument der Finanzmotion auch selber umsetzbar machen können, und das ist gut so. Unterstützen Sie diese PI. Es ist ein kleiner Schritt, aber immerhin einer in die richtige Richtung. Ich danke Ihnen.

Stefan Feldmann (SP, Uster): «Die Jugend liebt heutzutage den Luxus. Sie hat schlechte Manieren, verachtet die Autorität, steht nicht mehr auf, wenn Ältere das Zimmer betreten. Die jungen Leute widersprechen ihren Eltern, schwadronieren in der Gesellschaft, legen die Beine übereinander und tyrannisieren ihre Lehrer.» Sie alle, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, kennen diese Worte, es ist die berühmte Klage des griechischen Philosophen Sokrates über die Jugend seiner Zeit. Es ist eine Klage, die seither so oder so ähnlich von jeder Gene-

ration aufs Neue wiederholt wurde und wiederholt wird, ungeachtet der Zeit, ungeachtet der Erziehungsmethoden. Letztlich ist und bleibt die Jugend in den Augen Älterer immer widerspenstig.

Fast so alt wie diese Worte Sokrates' sind die Klagen über den Budgetprozess in diesem Ratssaal (Heiterkeit). Eine jede Kantonsrats-Generation bringt sie vor: Zu langsam, zu sperrig, man kann nicht richtig Einfluss nehmen, es gibt zu wenig Informationen, wir haben nicht die richtigen Instrumente. Und so beugt sich alle paar Jahre wieder eine Kommission, eine Subkommission, eine Arbeitsgruppe oder ein Ausschuss über das Thema «Budgetprozess» und macht Vorschläge, wie dieser anders oder besser gestaltet werden kann. So wurde etwa – es sind noch keine 20 Jahre her – darüber geklagt, dass die vielen kleinen Budgetpositionen bis hinunter zu den Bleistiften in der Bildung und den Spritzen in der Gesundheitsdirektion keine echte Steuerung zuliessen und erst noch das «Dezemberfieber» der Beamten schüren würden. Und so liess man die Gesetzesmaschinerie laufen, vertraute auf NPM (New Public Management) und führte Globalbudgets ein. Nur, das Murren blieb.

Um mehr Sachverstand zu akkumulieren und den Regierungsrat in Sachgeschäften, aber eben auch im Budgetprozess etwas mehr auf Augenhöhe begegnen zu können, verzichtete dieser Rat wenig später auf die bis anhin üblichen Ad-hoc-Kommissionen und richtete Sachkommissionen ein. Das Murren – zumindest betreffend Budget – blieb. Der Finanzplan wurde zum KEF um- und ausgebaut und in diesem Rat zur Diskussion gestellt. Das Murren wurde nicht kleiner. Um auf das Budget besser Einfluss nehmen zu können, wurde sodann die Leistungsmotion geschaffen, doch das Murren blieb. Um besser Einfluss auf die Finanzplanung zu nehmen, wurde – bislang der letzte Streich – die KEF-Erklärung eingeführt. Aber Sie alle ahnen es, das Murren blieb. Doch nun ist offenbar endlich das Instrument gefunden, mit dem der Kantonsrat endlich und wirklich steuern kann, die Finanzmotion. Mit ihr, so lesen wir es in der Begründung der Geschäftsleitung, wird das Mitwirkungsrecht des Kantonsrates gestärkt. Nur, so wurde bislang noch jedes neue Instrument angepriesen. Deshalb sei an dieser Stelle die Prognose gewagt: Auch bei der Einführung einer Finanzmotion wird das Murren bleiben.

Damit will ich nun nicht in Abrede stellen, dass dieser Rat sich von Zeit zu Zeit überlegen soll, wie er seine Mitwirkung stärken und mit welchen Instrumenten er wie Einfluss nehmen kann. Aber er sollte vor allem und als Erstes versuchen, die Instrumente, die er bereits zur Verfügung hat, auch richtig anzuwenden. Es ist diesem Rat nämlich schon heute jederzeit unbenommen, nach der Ablehnung einer KEF-Erklärung durch den Regierungsrat bei der nächsten Budgetdebatte die entsprechenden Anträge selber einzubringen. Der einzige Unterschied zur vorgeschlagenen Finanzmotion ist der, dass der Rat diese seine Arbeit selber machen muss. Mit der vorgeschlagenen Finanzmotion soll diese Arbeit nun aber an den Regierungsrat ausgelagert werden. Und da frage ich Sie: Haben wir es wirklich nötig, dass uns der Regierungsrat inskünftig vorkaut, wie ein Anliegen dieses Rates umgesetzt werden kann? Oder ist dieser Vorschlag nicht vielmehr das Eingeständnis unseres Unvermögens, als Parlamentarierinnen und Parlamentarier diese unsere Arbeit selber zu machen? Ich erwarte von den Mitgliedern dieses hohen Hauses eigentlich etwas mehr Vertrauen ins und etwas mehr Stolz aufs eigene parlamentarische Handwerk.

Mit dem Grundsätzlichen stellen sich aber auch Fragen im Detail, etwa diese: Warum genau soll eigentlich der Regierungsrat die erarbeitete Finanzmotion zur Vorprüfung an die Finanzkommission überweisen und nicht an die Sachkommission? Denn diese haben wir ja genau für diese Funktion eingerichtet, dass sie nämlich den Direktionsvorsteherinnen und -vorstehern auf Augenhöhe begegnen können. Sie merken es, wir können dieser Parlamentarischen Initiative nicht viel Gutes abgewinnen. Was wir brauchen, ist, dass sich dieser Rat auf die Wahrnehmung seiner Rechte, seiner Instrumente, die er heute hat, besinnt, dass er diese wahrnimmt und so den Budgetprozess steuern ... (Die Redezeit ist abgelaufen.)

Esther Guyer (Grüne, Zürich): Ich hätte es gar nicht geglaubt, dass die SP mich einmal so überraschen könnte, aber wenn, dann sicher nicht positiv (Heiterkeit). Ich glaube, lieber Stefan Feldmann, Murren und dann das Suchen von Lösungen und Verbesserungen, das ist eine unserer zentralen Aufgaben. Darum hoffe ich, dass wir nicht aufhören damit. Wir werden diese PI unterstützen. Wir sind auch nicht in allen Punkten einverstanden. Dass Budget und KEF – übrigens eine Idee der SP – unbedingt gemeinsam diskutiert werden müssen, finde ich aus unserer Sicht weniger günstig. Der KEF, als Finanzplanungsinstrument, sollte nicht quasi schnell nebenbei als Wurmfortsatz des Budgets behandelt werden, sondern man sollte genügend Platz haben für eine ernsthafte Auseinandersetzung. Immerhin ist ja die KEF-Debatte die Basis für das Budget des nächsten Jahres. Darum sind wir sehr skeptisch, ob es uns gelingen wird, in der nötigen Ernsthaftigkeit

zu diskutieren. Trotzdem werden wir zustimmen. Man muss die Kröten schlucken, auch wenn sie auf der Überholspur liegen.

Ein grosser Fortschritt aus unserer Sicht und eine wirkliche Verbesserung bietet die Finanzmotion. Sie wird mehr Verbindlichkeit für die Regierung herstellen und natürlich mehr Einfluss für das Parlament. Zum Machtzuwachs quasi oder zum Zuwachs an Möglichkeiten, den wir der FIKO geben: Da ist es automatisch so, dass wir die FIKO ernster nehmen müssen. Wir müssen sie vergrössern, mit den besten Leuten besetzen, denn sie wird zentral sein und eine tragende Rolle im neuen Spiel spielen, das wir jetzt aufreihen wollen. Und ich hoffe schon, dass dann die SP auch in einem positiven Prozess mit uns mitmacht.

Wir werden der PI zustimmen und ich hoffe, Sie alle auch. Danke.

Thomas Vogel (FDP, Illnau-Effretikon): Ich mache es kurz: «Die Kröte liegt auf der Überholspur und die KEF-Erklärung erhält ein Gebiss.» Das sind zwei Voten von heute Morgen. Und Stefan Feldmann hat ein bisschen über die Jugend sinniert. Der schönste Spruch zur Jugend kommt übrigens von Salvador Dalì, er hat gesagt: «Das Schlechteste an der heutigen Jugend ist, dass man nicht mehr dazu gehört.» (Heiterkeit.)

Ich mache es kurz, wie gesagt. Zum Votum Kutter (*Philipp Kutter*), auf das ich verweisen kann, nur zwei Bemerkungen: Die Finanzmotion findet durchaus Gefallen in meiner Fraktion. Wir sind der Auffassung, man sollte es zumindest versuchen. Der Regierungsrat, denken wir, wird sich in Zukunft zweimal überlegen, ob er eine KEF-Erklärung leichtfertig einfach so nicht übernehmen will, wenn er nachher eine Motion ausarbeiten muss. Wir machen uns keine Illusionen darüber, wie widerwillig der Regierungsrat diese Vorstösse aufarbeiten muss, aber wir möchten den Versuch wagen.

Was ich hier drin einfach schon jetzt sagen möchte: In diesem Paket sind ja noch die Gleichzeitigkeit der Behandlung drin und die Grösse der FIKO. Meine Fraktion hat grosse Vorbehalte gegenüber einer Vergrösserung der FIKO. Diesen Punkt können wir nicht unterstützen, weil wir nicht der Auffassung sind, dass dies der Meinungsbildung der FIKO zuträglich sein wird. Ansonsten wird die FDP diesen Vorstoss mittragen.

Benno Scherrer Moser (GLP, Uster): Reden wir nicht lange, murren wir nicht lange, machen wir vorwärts und schauen wir nicht 1500 oder 20 Jahre zurück, so lange sind die wenigsten von uns hier schon dabei. Die vorgeschlagenen Änderungen des Kantonsratsgesetzes haben zum Ziel, den Budgetprozess zu verbessern, zu optimieren, verbindlicher zu gestalten und nicht zuletzt das Parlament zu stärken. Diese Gelegenheit müssen wir wahrnehmen. Dabei geht es insbesondere um die KEF-Erklärungen, welche verbindlich werden und uns gegenüber dem Regierungsrat, dem wir nicht angehören, stärken, und um die Finanzmotion.

Nun geht es darum, in der Kommission an den wenigen Details zu feilen, zum Beispiel eben der Frage nachzugehen: Muss die Finanzkommission wirklich grösser werden? Ist sie nicht schlagkräftiger als verschworene Truppe, als kleines Team, um dann mit einem definitiven Vorschlag hier in den Rat zu kommen, mit einem Vorschlag, der den Kantonsrat gegenüber der Regierung tatsächlich stärkt? Wir unterstützen die PI.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Die KEF-Erklärungen sind schon lange Thema, der Budgetprozess ebenfalls. Alle murren dauernd. Es ist deshalb richtig, wenn wir deswegen etwas unternehmen, etwas anpassen und verbessern wollen, und zwar in dem Sinne, dass das Parlament mehr Effizienz, mehr Stärke und mehr Willen bekunden kann und die Regierung nicht einfach abschliessend den Willen dieses Parlaments in den Himmel schickt, indem er sagt: Ich mache gar nichts. So geht es ja auch nicht und das wollen wir auch nicht. Die Finanzmotion und die Erweiterung der FIKO erachten wir als sinnvoll. Sinnvoll ist nicht die Frage, ob die Finanzkommission effizienter oder schlagkräftiger ist, das ist immer eine Frage der Personen, die dort tätig sind. Die Frage in einer Demokratie ist: Wollen wir alle Fraktionen oder möglichst alle Fraktionen in der Willensbildung miteinbeziehen oder wollen wir die Diskussion dann hier im Rat führen? Für die EVP-Fraktion ist es klar: Wir wollen die Erweiterung der Finanzkommission, weil wir der Meinung sind, dass alle Kräfte miteinbezogen werden sollen. Das hat auch Tradition in der Schweiz, dass Minderheiten nicht einfach ausgeschlossen werden, sondern miteinbezogen werden. Mir ist klar, dass das einige hier drin nicht mehr nachvollziehen können, aber das ist auch die Arroganz derjenigen, die immer wieder gewinnen und meinen, das treffe sie dann nie. Wir hoffen das natürlich nicht für sie, aber wir hoffen, dass man trotzdem sagt: Wir beziehen alle mitein. Die EVP-Fraktion wird die Initiative unterstützen.

Heinz Kyburz (EDU, Männedorf): Wir unterstützen die faktische Aufwertung der KEF-Erklärungen, wie es die vorliegende PI vorsieht. Ebenso befürworten wir die Effizienzsteigerung, die mit der gleichzeitigen Behandlung von Budget und KEF-Erklärungen verbunden ist. Dennoch werden wir die PI nicht vorläufig unterstützen, da sie die demokratischen Rechte des Kantonsrates in unzulässiger Art und Weise einschränkt, wie wir das nun gerne darlegen werden.

Entwürfe von Finanzmotionen gehen zur Vorberatung in die Finanzkommission und können dort geändert werden. Im Plenum des Kantonsrates gibt es jedoch nur noch die Möglichkeit, die Finanzmotion entweder zu überweisen oder abzulehnen. Änderungen seitens der Parlamentarier sind nicht mehr möglich. Wir erachten dies aus parlamentarisch-demokratischer Sicht als nicht zulässig. Denn wer nicht in der Finanzkommission vertreten ist, kann die Finanzmotion inhaltlich nicht mitgestalten. Da ändert auch die vorgesehene Aufstockung der Finanzkommission von elf auf 15 oder 17 Mitglieder nichts daran, weil auch diese Kommissionsgrösse keine vollständige Vertretung aller Fraktionen gewährleistet. Und selbst wenn alle Fraktionen in der Finanzkommission vertreten wären, müsste aus demokratischer Sicht dennoch dafür plädiert werden, dem Parlament das Gestaltungsrecht für Finanzmotionen nicht vorzuenthalten. Denn es darf nicht sein, dass die abschliessende Formulierung einer Finanzmotion ausschliesslich bei der Finanzkommission liegt. Dieses Recht muss beim Kantonsrat liegen. Wir lehnen das vorgesehene Modell der Finanzmotion deshalb entschieden ab.

Abstimmung

Für die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative 64/2012 stimmen 130 Ratsmitglieder. Damit ist das Quorum von 60 Stimmen erreicht. Die Initiative ist vorläufig unterstützt.

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich beantrage Ihnen, die Parlamentarische Initiative einer Kommission zu Bericht und Antrag zu überweisen. Sie sind damit einverstanden.

Die Geschäftsleitung wird Ihnen an einer der nächsten Sitzungen einen Zuweisungsantrag stellen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Rücktritt aus dem Kantonsrat von Catherine Heuberger, Zürich

Ratssekretär Roman Schmid verliest das Rücktrittsschreiben: «Vorzeitiger Rücktritt aus dem Kantonsrat. Hiermit erkläre ich meinen Rücktritt aus dem Kantonsrat auf den frühestmöglichen Zeitpunkt beziehungsweise auf das Datum der Regelung meiner Nachfolge.

Freundliche Grüsse, Catherine Heuberger.»

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Kantonsrätin Catherine Heuberger, Zürich, ersucht um vorzeitigen Rücktritt. Gestützt auf Paragraf 35 und folgende des Gesetzes über die politischen Rechte hat der Kantonsrat über dieses Rücktrittsgesuch zu entscheiden.

Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem Rücktritt einverstanden sind. Das ist der Fall.

Rücktritt aus der Justizkommission von Dieter Kläy, Winterthur

Ratssekretär Roman Schmid verliest das Rücktrittsschreiben: «Rücktritt aus der Justizkommission des Kantonsrates.

Auf den Zeitpunkt meiner Nachfolgeregelung möchte ich aus der Justizkommission des Kantonsrates zurücktreten. Ich danke den Mitgliedern und dem Präsidenten für die konstruktive Zusammenarbeit in den vergangenen drei Jahren und verbleibe mit freundlichen Grüssen, Dieter Kläy.»

Ratspräsidentin Brigitta Johner: Ich beauftrage die zuständigen Stellen, die Nachfolge zu regeln.

Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse

 Mehr Freiraum für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche stationäre Pflegeversorgung

Parlamentarische Initiative Beatrix Frey (FDP, Meilen)

 Mehr Freiraum für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche ambulante Pflegeversorgung

Parlamentarische Initiative Beatrix Frey (FDP, Meilen)

- Umgang mit Wahlnachzählungen bei knappen Resultaten Anfrage Peter Reinhard (EVP, Kloten)
- Energiegewinnung aus Strasseninfrastruktur
 Anfrage Andreas Hasler (GLP, Illnau-Effretikon)
- Denkmalschutz

Anfrage Jörg Mäder (GLP, Opfikon)

- Minergie und Kanton Zürich. Ist finanzrechtlich alles im Lot?
 Anfrage Dieter Kläy (FDP, Winterthur)
- Kommunale Volksabstimmung in Uster über die Varianten «Unterführung Winterthurerstrasse» oder Überführung «Uster West»

Anfrage Ornella Ferro (Grüne, Uster)

- Verfassungsartikel 118a Komplementärmedizin: Stand der Umsetzung und Ausblick fünf Jahre nach der Annahme Anfrage Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt)
- Teilzeitarbeit für bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

Anfrage *Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon)*

- Strasse durch das Naturschutz- und Erholungsgebiet Eigental Anfrage Ruedi Lais (SP, Wallisellen)
- Frühe Förderung im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms

Anfrage Michael Stampfli (SP, Winterthur)

 Statistik über die Anwendung der Strafnorm Sozialhilfegesetz (SHG) Paragraf 48a

Anfrage Claudio Schmid (SVP, Bülach)

- Radargeräte im Kanton Zürich

Anfrage Lorenz Habicher (SVP, Zürich)

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Zürich, den 25. August 2014

Die Protokollführerin:

Heidi Baumann

Von der Protokollprüfungskommission der Geschäftsleitung genehmigt am 1. September 2014.